



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 21. Juni 1965

Nr. 25

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	713	
Ertelung des Exequaturs an den Indischen Generalkonsul, Herrn V. C. Vijaya Raghavan	714	
Ertelung des Exequaturs an den Portugiesischen Generalkonsul, Herrn Dr. Tomaz de Melo Breyner Andresen	714	
Der Hessische Minister des Innern		
Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde nach § 31 HDO	714	
Wiedereinführung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Algerien	714	
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen Israels	714	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Kainsbach, Landkreis Erbach	714	
Genehmigung zur Änderung des Wappens der Stadt Wetzlar, Landkreis Wetzlar	714	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Weitere Ergänzung des Erlasses betreffend die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	714	
Tarifverträge zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder; hier:		
a) Neufassung der §§ 9 und 9a durch den achten Änderungstarifvertrag vom 13. April 1965		
b) Auswirkung des Rentenversicherungsänderungsgesetzes		
c) Änderung und Ergänzung des Bezugserrlasses vom 1. Juli 1963	715	
Bewertung der Unterkünfte, die Arbeiter und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden; hier: Bezirksliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II und nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT	716	
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einreihung in eine höhere Lohngruppe	717	
Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. 11. 1964; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.	717	
Gewährung von Trennungsschädigung an Angestellte und Arbeiter	717	
Fernsprechananschluß des Finanzamts Kassel-Goethestraße	717	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung der Evangelischen Thomasgemeinde Gießen	717	
Errichtung der Evangelischen Matthäusgemeinde Wiesbaden	718	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt a. M. - Nordweststadt II	718	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt a. M. - Nordweststadt III	718	
Umgemeindung eines Teils der Evang.-luth. Epiphaniagemeinde Frankfurt a. M. in die Evang.-luth. Wartburg-Gemeinde bzw. in die Evang. Festeburg-Gemeinde Frankfurt a. M.	718	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt a. M. - Höchst-Nord	719	
Errichtung der Evangelischen Melanchthongemeinde Griesheim	719	
Umgemeindung eines Teils der Evang. Kirchengemeinde Frankfurt a. M.-Praunheim und der Evang. St. Thomasgemeinde Frankfurt a. M.-Heddernheim in die Evang.-unierte Kirchengemeinde Frankfurt a. M.-Römerstadt	719	
Umgemeindung der Evangelischen des Außenorts Eppertshausen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Roden in die Evangelische Kirchengemeinde Urberach	719	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb einer Hochspannungseitung von Gießen — Umspannwerk Nord — nach Frankfurt/Main — Umspannwerk Nord —	720	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3249 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3249 in der Gemarkung Reichenbach, Landkreis Witzenhausen	720	
Aufstufung der Gemeindestraße von Zella bis zur Bundesstraße 254 in der Gemarkung Zella, Landkreis Ziegenhain, zur Kreisstraße	720	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3092 neugebauten Straße und Abstufung sowie Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3092 in der Gemarkung Marbach, Landkreis Marburg	720	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3278 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3278 in der Gemarkung Niederzeuzheim, Landkreis Limburg	721	
Verlust eines Dienstausschweises (Wilhelm Zwaka)	721	
Hessisches Oberbergamt		
Verzicht auf das Bergwerkseigentum „Menke“	721	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Vollzug der Lebensmittelüberwachung; hier: Magistrat der Stadt Herborn	721	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	721	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Richtlinien für amtlich verpflichtete private Fischereiaufsicher	726	
Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. 11. 1950	727	
Fernsprechananschluß des Kulturamtes in Gießen	727	
Flurbereinigung Michelsrombach, Oberrombach, Oberfeld, Krs. Hünfeld	727	
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Umorganisation im Hess. Forstamt Sonnenberg	728	
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Würges, Forstamt Wörsdorf in Idstein/Ts.	728	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Neuer Lehrgang am Verwaltungsseminar Kassel	728	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterschutzstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirks Darmstadt im Bereich der Landkreise Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Büdingen unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“ und Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile	729	
WIESBADEN		
Enteignungsverfahren zugunsten der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vorm. W. Lahmeyer & Co. Frankfurt a. M.; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	731	
Buchbesprechungen	732	
Öffentlicher Anzeiger	733	

583

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Helmut Althaus, Masseur, Ehringshausen, Kreis Wetzlar.

Wiesbaden, 22. 4. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

StAnz. 25/1965 S. 713

584

Erteilung des Exequaturs an den Indischen Generalkonsul, Herrn V. C. Vijya Raghavan

Bezug: Mein Schreiben vom 26. 3. 1965 — II/3 — 2e 10/03 —

Die Bundesregierung hat dem zum Indischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn V. C. Vijya Raghavan am 24. Mai 1965 das Exequatur erteilt.

Wiesbaden, 2. 6. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 — 2e 10/03

StAnz. 25/1965 S. 714

585

Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Generalkonsul, Herrn Dr. Tomaz de Melo Breyner Andresen

Bezug: Mein Schreiben vom 8. 4. 1965 — II/3 — 2e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Tomaz de Melo Breyner Andresen am 24. Mai 1965 das Exequatur erteilt.

Wiesbaden, 3. 6. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 — 2e 10/03

StAnz. 25/1965 S. 714

586

Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde nach § 31 HDO

Auf Grund des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 145) übertrage ich mit sofortiger Wirkung die mir zustehenden Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren

dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und den Verwaltungsgerichtspräsidenten in Darmstadt, Frankfurt/Main, Kassel und Wiesbaden

für die Beamten und Ruhestandsbeamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ihres Geschäftsbereiches.

Wiesbaden, 9. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern

I B 2 — 81 — Ü 67 —

In Vertretung:

gez. Dr. Schubert

StAnz. 25/1965 S. 714

Der Hessische Minister des Innern

Staatsangehörige nicht dem Rückkehrsichtvermerkszwang. Sie bedürfen daher, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung erfüllt sind, für die Einreise in das Bundesgebiet keines Sichtvermerks.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bitte ich bei dem Stichwort „Israel“ die Bezeichnung „A = SV“ durch „A = frei“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 1. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 c 02

StAnz. 25/1965 S. 714

589

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Kainsbach, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Nieder-Kainsbach im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot ein silberner, mit einem durchgehenden einfachen schwarzen Kreuz belegter Balken, besetzt von drei silbernen sechsstrahligen Sternen (2:1).“

Wiesbaden, 1. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 25/1965 S. 714

590

Genehmigung zur Änderung des Wappens der Stadt Wetzlar, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Stadt Wetzlar im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmigt worden, das bisherige Wappen zu ändern. Die Wappenbeschreibung lautet jetzt:

„In Rot ein goldengekrönter und -bewehrter schwarzer Adler, über dessen rechtem Flügel schwebend ein silbernes Tatzentkrenz.“

Wiesbaden, 1. 6. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 25/1965 S. 714

Der Hessische Minister der Finanzen

591

Weitere Ergänzung des Erlasses betreffend die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1961 — Az.: O 1431 A — 24 — I/7 — (StAnz. 30/1961 S. 840), ergänzt durch Erlaß vom 18. Oktober 1964 — Az.: O 1431 A — 24 — I/7 — (StAnz. 45/1964 S. 1366)

Wegen der Übertragung weiterer Vertretungsbefugnisse seitens der Bundesrepublik Deutschland auf mich wird der Abschnitt C des vorstehenden Erlasses weiterhin ergänzt und erhält nunmehr folgende Fassung:

C.

Die mir von der Bundesrepublik Deutschland übertragene Vertretungsbefugnis

1. in Angelegenheiten der Stationierungstreitkräfte wegen Schäden aus der Zeit nach dem 5. 5. 1955 und in Rechtsstreitigkeiten der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreit-

kräften habe ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. weiter übertragen (Erlaß vom 25. 8. 1955 — IV/7 — 3308-4062/55 — StAnz. S. 960/61),

2. in Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Bundesbauangelegenheiten entwickeln, übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. im Rahmen der Bestimmungen unter A II 2 dieses Erlasses weiter,

3.

a) in Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis der bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer,

b) im Verfahren über Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht gemäß Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut,

Sonderregelungen nach § 2 Buchstaben a bis c des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten des Landes gemäß Nr. 13 Abs. 2 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 2 SR 2 b und Nr. 13 Abs. 2 SR 2 c BAT folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Eine dem Angestellten auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährte Unterkunft wird für jedes Zimmer mit einem Fünftel des nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für freie Kost und Wohnung für Beschäftigte der Stufe 2 jeweils festgestellten monatlichen Sachbezugswertes auf die Vergütung angerechnet (Gruppe I).

Zu dem Sachbezugswert nach Unterabsatz 1 tritt in der Gruppe II Zimmer in älteren Kliniks- oder sonstigen Gebäuden, die modernisiert und neuzeitlich ausgestattet sind ein monatlicher Zuschlag von 9,— DM.
Gruppe III Zimmer in Schwesternwohnheimen oder in neuerbauten Kliniks- oder sonstigen Gebäuden ein monatlicher Zuschlag von 18,— DM.

(2) Der nach Absatz 1 anzurechnende Sachbezugswert vermindert sich monatlich für jeden Angestellten bei Unterbringung in einem mit 2 Personen belegten Zimmer um ein Sechstel, mit 3 Personen belegten Zimmer um zwei Sechstel.

(3) Für Angestellte in leitender oder gehobener Stellung tritt in Absatz 1 an die Stelle des Sachbezugswertes der Stufe 2 der Sachbezugswert der Stufe 1.

(4) Bei tageweiser Berechnung ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Betrages anzurechnen.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag vom 21. Februar 1963 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen
Wiesbaden, den 21. Mai 1965

Für das Land Hessen	Für die Gewerkschaft
Der Minister der Finanzen	Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Osswald	- Bezirksverwaltung Hessen - Kutschbach
	Schaffert
Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft	
- Landesverband Hessen -	
Franke	Brauß

*

Tarifvertrag vom 21. Mai 1965.

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — andererseits wird für die unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchstaben e und f des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — fallenden Arbeiter des Landes gemäß Nr. 5 Satz 4 SR 2 e und SR 2 f MTL II folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird für jedes Zimmer mit einem Fünftel des nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für freie Kost und Wohnung für Beschäftigte der Stufe 2 jeweils festgestellten monatlichen Sachbezugswertes auf den Lohn angerechnet.

(2) Der nach Absatz 1 anzurechnende Sachbezugswert vermindert sich monatlich für jeden Arbeiter bei Unterbringung in einem

mit 2 Personen belegten Zimmer um ein Sechstel,
mit 3 Personen belegten Zimmer um zwei Sechstel.

(3) Bei tageweiser Berechnung ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Betrages anzurechnen.

... die Arbeitern und Angestellten zur Verfügung gestellt werden;

...: Bezirksliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II und nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT.

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Januar 1964 — P 2120 A — 15 — I 41 / P 2203 A — 16 — I 41 — (St.Anz. S. 158)

Nach Inkrafttreten der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1965 (GVBl. 1964 I S. 201) habe ich die nachstehend veröffentlichten Tarifverträge vom 21. Mai 1965 vereinbart. Danach ist der Wert der Unterkünfte, die nach vorstehend genannten Vorschriften Arbeitern und Angestellten zur Verfügung gestellt werden, auch nach dem 1. Januar 1965 wie bisher mit 2/10 der jeweils nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte zu ermitteln. Vom 1. Januar 1965 an sind die folgenden Beträge als Sachbezugswerte auf den Lohn bzw. die Vergütung anzurechnen:

1. Arbeiter

Je Zimmer	in Gemeinden mit	
	5 000 und mehr Einwohnern	weniger als 5 000 Einwohnern
belegt mit 1 Person	30,60 DM	28,20 DM
belegt mit 2 Personen	25,50 DM	23,50 DM
belegt mit 3 Personen	20,40 DM	18,80 DM

2. Angestellte

a) Soweit nicht in gehobener oder leitender Stellung Je Zimmer	in Gemeinden mit	
	5 000 und mehr Einwohnern	weniger als 5 000 Einwohnern
der Gruppe I		
belegt mit 1 Person	30,60 DM	28,20 DM
belegt mit 2 Personen	25,50 DM	23,50 DM
belegt mit 3 Personen	20,40 DM	18,80 DM
der Gruppe II		
belegt mit 1 Person	39,60 DM	37,20 DM
belegt mit 2 Personen	33,— DM	31,— DM
belegt mit 3 Personen	26,40 DM	24,80 DM
der Gruppe III		
belegt mit 1 Person	48,80 DM	46,20 DM
belegt mit 2 Personen	40,50 DM	38,50 DM
belegt mit 3 Personen	32,40 DM	30,80 DM

b) In gehobener oder leitender Stellung (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages für Angestellte) Je Zimmer	in Gemeinden mit	
	5 000 und mehr Einwohnern	weniger als 5 000 Einwohnern
der Gruppe I		
belegt mit 1 Person	38,40 DM	35,40 DM
der Gruppe II		
belegt mit 1 Person	47,90 DM	44,40 DM
der Gruppe III		
belegt mit 1 Person	56,80 DM	53,40 DM

Überzahlte Löhne und Vergütungen, die sich durch die Anrechnung der erhöhten Beträge rückwirkend vom 1. Januar 1965 an ergeben, bitte ich auf Antrag des Arbeitnehmers in angemessenen monatlichen Teilbeträgen — höchstens jedoch in 6 Teilbeträgen — einzuziehen.

Wiesbaden, 2. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 15 — I 42
P 2203 A — 16 — I 42
St.Anz. 25/1965 S. 716

*

Tarifvertrag vom 21. Mai 1965.

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits wird für die unter die Son-

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag vom 21. Februar 1963 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 21. Mai 1965

Für das Land Hessen Der Minister der Finanzen Osswald	Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverwaltung Hessen - Kutschbach Schaffert
---	---

594

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einreihung in eine höhere Lohngruppe

Bezug: Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 25. Juli 1962 (StAnz. S. 1235)

Nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis MTL II sind Einreihungen in eine höhere Lohngruppe u. a. vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, Erfüllung einer bestimmten Bewährungszeit, Ablegung einer Prüfung) abhängig. Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis enthält keine Vorschrift darüber, von welchem Zeitpunkt an die Einreihung in die höhere Lohngruppe wirksam wird.

Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich damit einverstanden, daß der Arbeiter in diesen Fällen künftig in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 2 MTL II vom Beginn des Lohnzahlungszeitraumes an in die höhere Lohngruppe eingereiht wird, in den das maßgebende Ereignis fällt.

Es ist beabsichtigt, bei der bevorstehenden Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses eine entsprechende Vorschrift tarifvertraglich zu vereinbaren.

Wiesbaden, 2. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 60 — I 42
StAnz. 25/1965 S. 717

595

Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. November 1964;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e.V.

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Dezember 1964 — P 2101 A — 77 — I 4 — (StAnz. S. 1539)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. Mai 1965 mit dem Deut-

schen Berufsverband der Sozialarbeiter e.V. einen Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. November 1964 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.
Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 sehe ich ab.

Wiesbaden, 3. 6. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 34 — I 41
StAnz. 25/1965 S. 717

596

Gewährung von Trennungsentschädigung an Angestellte und Arbeiter

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Mai 1965 — P 2153 A — 7 — I 42 / P 2253 A — 3 — I 42 —

Nach dem § 1 der mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifverträge über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte und Arbeiter vom 6. Juli 1964 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. Mai 1965 ist die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 26. März 1965 (GVBl. I S. 70) mit Wirkung vom 1. April 1965 sinngemäß anzuwenden. Vorbehaltlich einer noch abzuschließenden tarifvertraglichen Regelung werden für die Bemessung der Trennungsentschädigung nach § 3 Abs. 4 der vorgenannten Verordnung gleichgestellt

die Angestellten der Veng.Gr. X bis VII BAT	den Beamten der Bes.Gr. A 1 bis A 6
und die Arbeiter	die Angestellten der Veng.Gr. VI bis IV b BAT
die Angestellten der Veng.Gr. IV a bis I a BAT	den Beamten der Bes.Gr. A 7 bis A 10
die Angestellten nach der ADO für übertarifliche Angestellte vom 10. Mai 1938	den Beamten der Bes.Gr. A 11 bis A 15 a
Wiesbaden, 8. 6. 1965	den Beamten der Bes.Gr. A 16.

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2153 A — 7 — I 4
P 2253 A — 3 — I 4
StAnz. 25/1965 S. 717

597

Fernsprechanschluß des Finanzamts Kassel-Goethestraße

Dem Finanzamt Kassel-Goethestraße ist durch die Deutsche Bundespost die Fernsprechnummer 7 0 1 1 neu zugeteilt worden.

Wiesbaden, 31. 5. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 109 — I/31
StAnz. 25/1965 S. 717

598

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Evangelischen Thomasgemeinde Gießen

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Kirchberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem im Norden von der Marburger Straße, im Osten von der Ludwig-Richter-Straße und der Straße Am Sellnberg, im Süden von der Wiesseck und im Westen von der Dürerstraße und dem Waldbrunnenweg begrenzten Gebiet wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gießen-Wieseck, Dekanat Kirchberg, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer „Evangelischen Thomasgemeinde Gießen“, Dekanat Kirchberg, zusammengeschlossen.

Die Anwohner der Dürerstraße und des Waldbrunnenweges

gehören auf beiden Seiten der Straßen zur Evangelischen Thomasgemeinde Gießen.

§ 2

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Gießen-Wieseck wird aufgehoben.

§ 3

In der Evangelischen Thomasgemeinde Gießen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1964

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 13
StAnz. 25/1965 S. 717

599

Errichtung der Evangelischen Matthäusgemeinde Wiesbaden Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Stadt hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem im Norden von der Klarenthaler Straße und dem von dieser nach Westen gegenüber der Wellritzmühle abzweigenden Weg bis zum Klosterweg, im Osten vom Kurt-Schumacher-Ring bis zur Einmündung in die Dotzheimer Straße, von dieser zwischen dem Kurt-Schumacher-Ring und der Marienthaler Straße, von dieser und der Königsteiner Straße, im Süden von der Homburger Straße zwischen Königsteiner Straße und Holzstraße und im Westen von dieser sowie der Karl-von-Linde-Straße und der Eisenbahnlinie Bahnhof Wiesbaden-Dotzheim — Bad Schwalbach begrenzten Gebiet wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Ringkirchengemeinde Wiesbaden ausgemeindet und zu einer Evangelischen Matthäusgemeinde Wiesbaden zusammengeschlossen.

§ 2

In der Evangelischen Matthäusgemeinde Wiesbaden wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.
Darmstadt, den 28. September 1964

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/01 — 13

St.Anz. 25/1965 S. 718

600

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt a. M. — Nordweststadt II

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Frankfurt (Main) — Bockenheim und Frankfurt (Main) — Dornbusch hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen

§ 1

In der Nordweststadt Frankfurt (Main) wird eine Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Nordweststadt II errichtet.

Diese Kirchengemeinde wird im Norden vom Hammar-skjöldring zwischen dem Praunheimer Weg und der Roßkopfstraße sowie dieser und ihrer nach Nordosten gedachten Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Nordweststraße, im Osten von der geplanten Nordweststraße, im Süden vom Rhein-Main-Schnellweg und im Westen vom Praunheimer Weg begrenzt.

Soweit die evangelischen Bewohner dieses Gebietes zur Evangelisch-lutherischen Gustav-Adolf-Gemeinde Frankfurt (Main) — Niederursel und zur Evangelischen St. Thomas-gemeinde Frankfurt (Main) — Heddernheim gehören, werden sie aus diesen Kirchengemeinden in die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Nordweststadt II umgemeindet.

§ 2

Die Kirchengemeinde Nordweststadt II wird vorbehaltlich einer endgültigen Regelung dem Evangelischen Dekanat Frankfurt (Main) — Bockenheim zugewiesen.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Nordweststadt II wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.
Darmstadt, den 29. Dezember 1964

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 3. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/01 — 13

St.Anz. 25/1965 S. 718

601

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt a. M. — Nordweststadt III

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main) — Bockenheim hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Nordweststadt Frankfurt (Main) wird eine Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Nordweststadt III errichtet:

Diese Kirchengemeinde wird im Norden vom Gerhart-Hauptmann-Ring in der Höhe des Studentenwohnheims und vom Weißkirchener Weg von der Einmündung des Gerhart-Hauptmann-Ringes bis zur Einmündung des Praunheimer Weges, im Osten von letzterem, im Süden vom Rhein-Main-Schnellweg und im Westen von der Bebauungsgrenze begrenzt.

Soweit die evangelischen Bewohner dieses Gebietes Glieder der Evangelisch-lutherischen Gustav-Adolf-Gemeinde Frankfurt (Main) — Niederursel sind, werden sie aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Nordweststadt III umgemeindet.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Nordweststadt III wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.
Darmstadt, den 29. Dezember 1964

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/01 — 13

St.Anz. 25/1965 S. 718

602

Umgemeindung eines Teils der Evangelischen der Evang.-luth. Epiphaniagemeinde Frankfurt a. M. in die Evang.-luth. Wartburg-Gemeinde bzw. in die Evang. Festeburg-Gemeinde Frankfurt a. M.

Urkunde über eine Umgemeindung

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Frankfurt (Main) — Dornbusch und Frankfurt (Main) — Bornheim hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Aus der Evangelisch-lutherischen Epiphaniagemeinde Frankfurt (Main), Dekanat Frankfurt (Main) — Dornbusch, werden

1. die zwischen dem Hauptfriedhof einschließlich des Alten Israelitischen Friedhofs, der Friedberger Landstraße zwischen der Rat-Beil-Straße und der Friedberger Warte und der ost-westlichen Verbindung der Gießener Straße mit der Friedberger Landstraße wohnenden Evangelischen in die Evangelisch-lutherische Wartburg-Gemeinde Frankfurt (Main), Dekanat Frankfurt (Main) — Bornheim.

2. die zwischen der Friedberger Landstraße der Friedberger Warte und dem Verbindungsweg zwischen der Gießener Straße und der Homburger Landstraße wohnenden Evangelischen in die Evangelische Festeburg-Gemeinde Frankfurt (Main), Dekanat Frankfurt (Main) — Dornbusch, umgemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.
Darmstadt, den 10. November 1964

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/01 — 13

St.Anz. 25/1965 S. 718

603

**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde
Frankfurt a. M. — Höchst-Nord**
Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main — Höchst hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die nördlich der Eisenbahnlinie Frankfurt am Main Hauptbahnhof — Höchst — Hoffheim wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Höchst ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Höchst-Nord zusammengeschlossen.

Diese Kirchengemeinde wird im Süden von der erwähnten Bahnlinie, im Westen, Norden und Osten durch die Grenze von Frankfurt am Main-Höchst mit Frankfurt am Main — Unterliederbach und Frankfurt am Main — Sossenheim begrenzt.

§ 2

Die restliche bisherige Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Höchst erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Alt-Höchst“

§ 3

Die Pfarrstelle II und die Pfarrvikarstelle der bisherigen Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Höchst werden aufgehoben.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Höchst-Nord wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Alt-Höchst und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main — Höchst-Nord stehen vorbehaltlich einer endgültigen Vermögensauseinandersetzung die Benutzung und insoweit die Verfügungsbefugnis über die in ihrem Gebiet liegenden kirchlichen Gebäude zu.

Den Inhabern der Pfarrstellen beider Kirchengemeinden verbleiben ihre bisherigen Dienstwohnungen.

§ 5

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 3. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 13
St.Anz. 25/1965 S. 719

604

Errichtung der Evangelischen Melanchthongemeinde Griesheim
Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem im Norden, Osten und Süden von der Gemarkungsgrenze von Griesheim und im Westen von der Hofmann- und der August-Bebel-Straße begrenzten Gebiet wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Griesheim, Dekanat Darmstadt-Stadt, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Melanchthongemeinde Griesheim, Dekanat Darmstadt-Stadt, zusammengeschlossen.

§ 2

Der Evangelischen Kirchengemeinde Griesheim wird der Name „Evangelische Luthergemeinde Griesheim“ beigelegt.

§ 3

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Griesheim wird aufgehoben.

§ 4

In der Evangelischen Melanchthongemeinde Griesheim wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 13
St.Anz. 25/1965 S. 719

605

Umgeindung eines Teils der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt a. M. — Praunheim und der Evangelischen St. Thomaskirchengemeinde Frankfurt a. M. — Hedderneim in die Evangelisch-unierte Kirchengemeinde Frankfurt a. M. — Römerstadt
Umgeindungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Frankfurt (Main) — Bornheim und Frankfurt (Main) — Dornbusch hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die östlich der Linie, gebildet durch den westlichen Sackgassenteil der Oberfeldstraße, den Kronberger Weg, die Bernadottestraße zwischen der Heilmannstraße und der Straße Am alten Schloß und durch letztere, wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt (Main) — Praunheim, Dekanat Frankfurt (Main) — Bockenheim, die westlich der geplanten Nordweststraße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen St. Thomaskirchengemeinde Frankfurt (Main) — Hedderneim aus dieser als Frankfurt (Main) — Nordweststadt I in die Evangelisch-unierte Kirchengemeinde Frankfurt (Main) — Römerstadt umgegliedert.

§ 2

Diese Umgeindungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 13
St.Anz. 25/1965 S. 719

606

Umgeindung der Evangelischen des Außenorts Eppertshausen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Roden in die Evangelische Kirchengemeinde Urberach
Urkunde über eine Umgeindung und Errichtung einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Dreieich und Offenbach (Main) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Außenort Eppertshausen der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Roden, Dekanat Offenbach, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde Urberach, Dekanat Dreieich, umgegliedert.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Urberach wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Darmstadt, den 28. September 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 13
St.Anz. 25/1965 S. 719

607

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung von Gießen — Umspannwerk Nord — nach Frankfurt/Main — Umspannwerk Nord —**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (BGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zu Gunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Enteignung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der kreisfreien Stadt Gießen, in der Stadt Bad Vilbel, den Gemeinden Gambach, Oppershofen, Steinfurth, Wisselsheim, Landkreis Friedberg, und in der Gemeinde Allendorf, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, sowie in der Gemeinde Gronau, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung mit mehreren Drehstromsystemen für Betriebsspannungen von 380 kV, 220 kV und 110 kV von Gießen — Umspannwerk Nord — nach Frankfurt/Main — Umspannwerk Nord — im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet in dem Regierungsbezirk Darmstadt das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) und in dem Regierungsbezirk Wiesbaden das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
— II c 1 — 215 E — 151 —
In Vertretung: gez. Dr. Lutz

StAnz. 25/1965 S. 720

608

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3249 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3249 in der Gemarkung Reichenbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3249 in der Gemarkung Reichenbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 3,235 neu (= km 3,247 alt) bis km 3,362 neu (= km 3,417 alt) = 127 m wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3249 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3249 von km 3,247 alt (= km 3,235 neu) bis km 3,417 alt (= km 3,362 neu) = 170 m verliert mit Ablauf des 30. Juni 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Reichenbach über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 6. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 25/1965 S. 720

609

Aufstufung der Gemeindestraße von Zella bis zur Bundesstraße 254 in der Gemarkung Zella, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, zur Kreisstraße

Die in der Gemarkung Zella, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße von km 0,004 (= km 5,400 der K 29) bis km 1,036 (= km 5,785 der B 254) = 1032 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 12 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Ziegenhain über (§ 4 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. 6. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 25/1965 S. 720

610

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3092 neugebauten Straße und Abstufung sowie Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3092 in der Gemarkung Marbach, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3092 in der Gemarkung Marbach, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 3,270 neu (= km 3,288 alt) bis km 3,594 neu (= km 3,820 alt) = 324 m wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3092 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3092 von km 3,288 alt (= km 3,270 neu bis km 3,820 alt (= km 3,594 neu) = 532 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 3,561 alt bis km 3,727 alt = 166 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 80 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Marburg über (§§ 3, 5 und 41 HStrG).

b) Die Teilstrecke von km 3,288 alt (= km 3,270 neu) bis km 3,595 alt (= km 3,561 alt) = 307 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Marbach über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 3,727 alt bis km 3,820 alt (= km 3,594 neu) = 93 m wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Anündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 wird abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 6. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30 —

St.Anz. 25/1965 S. 720

611

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3278 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3278 in der Gemarkung Niederzeuzheim, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3278 in der Gemarkung Niederzeuzheim, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Strecke von km 0,941 neu = alt bis km 1,307 neu (= km 1,452 alt) = 366 m wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3278 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3278 von km 0,941 alt = neu bis km 1,452 alt (= km 1,307 neu) = 511 m verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke von km 1,227 (= km 0,003 der K 479) bis km 1,452 (= km 1,307 neu der L 3278) = 225 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 479 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßen-

baulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Limburg über (§§ 5, 41 HStrG).

b) Die Teilstrecke von km 0,941 alt = neu bis km 1,227 alt (= km 0,003 der K 479) = 286 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Niederzeuzheim über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 6. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 1 — Az.: 63 a 30 —

St.Anz. 25/1965 S. 721

612

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr am 20. Juni 1961 für den Verwaltungsangestellten Wilhelm Z w a k a ausgestellte Dienstausweis Nr. 72, gültig bis 31. Dezember 1965, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 5. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I c 2 — 7 d — 14

St.Anz. 25/1965 S. 721

613

Hessisches Oberbergamt

Verzicht auf das Bergwerkseigentum „Menke“

Die Fritz Thyssen Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft in Köln hat durch Erklärung vom 8. April 1965 auf das ihr gehörige Eisenerzbergwerk „Menke“ bei Alt-Wildungen freiwillig verzichtet. Unter Verweisung auf §§ 158, 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 1. 6. 1965

Hessisches Oberbergamt
Tgb. Nr. 1023/65 — 76 b 20
St.Anz. 25/1965 S. 721

614

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vollzug der Lebensmittelüberwachung

hier: Magistrat der Stadt Herborn

Meinen Erlaß vom 16. Mai 1962 (St.Anz. S. 750) hebe ich hiermit auf.

Danach obliegt die Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Herborn ab sofort gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG/LMG dem Landrat des Dillkreises.

Wiesbaden, 28. 5. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VIg — 20a — 02 — 03 — 030 —

Dr. Kubitz a i. V.

St.Anz. 25/1965 S. 721

615

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat M a i 1965 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/144 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 4. 1965 für die in den landwirtschaftl. Verwaltungen und Betrieben,

Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes beschäftigten Arbeiter zur Übernahme des Ersten Tarifvertrages vom 9. 3. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 9. 10. 1963.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.

2. Nr. 102/72 — Lohntarifvertrag vom 20. 4. 1965 für den Erwerbsgartenbau in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V., Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 25, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

3. Nr. 303e/5 — Lohntarifvertrag vom 22. 3. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Zweigstelle der Firma Franz Haniel & Cie. GmbH. in Gustavsburg.

Tarifvertragsparteien:

Firma Franz Haniel & Cie. GmbH., Duisburg-Ruhrort, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.

4. Nr. 306/179 — Manteltarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer, Berglehrlinge und gewerb. Lehrlinge.
5. Nr. 306/181 — Manteltarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die Angestellten sowie Lehrlinge.
6. Nr. 306/180 — Protokollnotiz vom 31. 3. 1965 zu § 8 Abs. 16 der vorstehend genannten Manteltarifverträge (zusätzliches Urlaubsgeld).
7. Nr. 306/184 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 über die regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten der Arbeiter sowie der Technischen Angestellten unter Tage und der Technischen Betriebsangestellten über Tage.
8. Nr. 306/186 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 über die regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten der Technischen Büroangestellten und der Kaufmännischen Angestellten.
9. Nr. 306/188 — Protokollnotiz vom 31. 3. 1965 zu den vorstehend genannten Tarifverträgen betr. Arbeitszeit.
10. Nr. 306/190 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 betr. Übergangsregelung zur Einführung des neuen Tarifvertrages über die regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten der Arbeiter sowie der Techn. Angestellten unter Tage und der Techn. Betriebsangestellten über Tage.
11. Nr. 306/192 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 zur Umstellung der Löhne der gelernten Handwerker und der Fördermaschinen (Änderung des Lohntarifvertrages vom 7. 4. 1964) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
12. Nr. 306/193 — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
13. Nr. 306/194 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 über Entgelte für die Berglehrlinge und sonstigen gewerb. Lehrlinge.
14. Nr. 306/195 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 3. 1965 für alle Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
15. Nr. 306/197 — Protokollnotiz vom 31. 3. 1965 zu der Gruppeneinteilung im vorstehend genannten Gehaltstarifvertrag.
16. Nr. 306/199 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 4.—16. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.
17. Nr. 306/182 — Manteltarifvertrag vom 15. 4. 1965 für alle Angestellten sowie Lehrlinge.
18. Nr. 306/183 — Protokollnotiz vom 15. 4. 1965 zu § 8 Abs. 16 des vorstehend genannten Manteltarifvertrages (zusätzliches Urlaubsgeld).
19. Nr. 306/185 — Tarifvertrag vom 15. 4. 1965 über die regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten der Techn. Angestellten unter Tage und der Techn. Betriebsangestellten über Tage.
20. Nr. 306/187 — Tarifvertrag vom 15. 4. 1965 über die regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten der Techn. Büroangestellten und der Kaufm. Angestellten.
21. Nr. 306/189 — Protokollnotiz vom 15. 4. 1965 zu den vorstehend genannten Tarifverträgen betr. Arbeitszeit.
22. Nr. 306/191 — Tarifvertrag vom 15. 4. 1965 betr. Übergangsregelung zur Einführung des neuen Tarifvertrages über die regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten der Techn. Angestellten unter Tage und der Techn. Betriebsangestellten über Tage.
23. Nr. 306/196 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 4. 1965 für alle Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
24. Nr. 306/198 — Protokollnotiz vom 15. 4. 1965 zu der Gruppeneinteilung im vorstehend genannten Gehaltstarifvertrag.
25. Nr. 306/200 — Tarifvertrag vom 15. 4. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 17.—25. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.
Zu 4.—25. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 4.—25. Tarifvertragsparteien: Kaliverein e. V., Hannover, Theaterstr. 15, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
26. Nr. 403/63 — Lohntarifvertrag vom 18. 3. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer der Firma Theodor Stephan KG., Haiger/Dillkreis.

Tarifvertragsparteien:

Firma Theodor Stephan KG., Haiger (Dillkreis), sowie Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

27. Nr. 403/64 — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge.
28. Nr. 403/65 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
Zu 27. und 28. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
29. Nr. 403/66 — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge.
30. Nr. 403/67 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
Zu 29. und 30. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bezirk VIII Hessen/Rheinland-Pfalz.
Zu 27.—30. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung im Lande Hessen.
31. Dr. 400/108 — 403/68 — 406/19 — Lohntarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge.
32. Nr. 400/109 — 403/69 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
Zu 31. und 32. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Industrie der Steine und Erden sowie der Ziegelindustrie und der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung im Lande Hessen.
Zu 31. und 32. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
Zu 27.—32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 409/145 — Arbeitszeitabkommen vom 24. 9. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
34. Nr. 409/146 — Arbeitszeitabkommen vom 24. 9. 1964 für die Angestellten.
35. Nr. 409/147 — Urlaubsabkommen vom 25. 11. 1964 für die gewerb. Arbeitnehmer (Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld).
36. Nr. 409/148 — Urlaubsabkommen vom 25. 11. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister und Lehrlinge (Urlaubsdauer, zusätzliches Urlaubsgeld).
Zu 33.—36. betr. Arbeitnehmer der Farbglasindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 33.—36. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
37. Nr. 409/149 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerb. Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie in der Bundesrepublik vom 14. 4. 1961 (Mehrarbeits- u. a. Zuschläge).
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Hohlglasindustrie e. V., Düsseldorf, Couvenstraße 4, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
38. Nr. 1102 I/64 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer sowie kaufm. und techn. Angestellten und Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
39. Nr. 1102 I/65 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1965 über Entgelte für die gewerb., kaufm. und techn. Lehrlinge.
40. Nr. 1102 I/66 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1965 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die gewerb. Arbeitnehmer vom 1. 8. 1958 i. d. F. vom 1. 8. 1961 (zusätzliches Urlaubsgeld).
41. Nr. 1102 I/67 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1965 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 38.—41. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

42. Nr. 1102/68 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
43. Nr. 1102/69 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
44. Nr. 1102/70 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1965 über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 42.—44. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband —, Gau Rhein-Main, Frankfurt/M.
Zu 38.—44. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 38.—44. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrie für das Land Hessen e. V., Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
45. Nr. 1103c/25 — Manteltarifvertrag vom 2. 8. 1963 für alle Arbeitnehmer der ARAL Aktiengesellschaft in der Bundesrepublik.
46. Nr. 1103c/26 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 2. 8. 1963 für die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge bei den Außenstellen der ARAL Aktiengesellschaft in der Bundesrepublik.
Zu 45. und 46. Tarifvertragsparteien:
ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, Wittener Str. 45, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
47. Nr. 1300/93 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
48. Nr. 1300/94 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 47. und 48. betr. Angestellte und Lehrlinge in den Betrieben der Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugung im Lande Hessen.
Zu 47. und 48. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
49. Nr. 1303c/24 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1965 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 4. 4. 1964 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks in der Bundesrepublik und West-Berlin (Erhöhung der Löhne).
Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk, Duisburg, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
50. Nr. 1501/39 — Manteltarifvertrag vom 21. 12. 1964 nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
51. Nr. 1501/40 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1964 über die Urlaubsdauer (Zusatzvertrag II zum MTV).
52. Nr. 1501/41 — Schlichtungsordnung vom 21. 12. 1964 (Zusatzvertrag III zum MTV).
Zu 50.—52. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der hessischen ledererzeugenden Industrie.
Zu 50.—52. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Frankfurt/M.-Höchst, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, in Stuttgart sowie Bezirk Hessen in Frankfurt/M.
53. Nr. 1700/143 — Lohntarifvertrag vom 24. 3. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Holzverarbeitenden und Sperrholzindustrie sowie der Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen sowie Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
54. Nr. 1700/144 — Lohntarifvertrag vom 30. 3. 1965 für das Modellbauerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Kassel, Querallee 36, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
55. Nr. 1900/32 — Tarifvertrag vom 9. 4. 1965 über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
56. Nr. 1900/33 — Tarifvertrag vom 9. 4. 1965 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 55. und 56. betr. Lehrlinge der Nahrungs- und Genussmittelindustrie im Lande Hessen.
Zu 55. und 56. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
57. Nr. 1903/94 — Lohntarifvertrag vom 13. 4. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
58. Nr. 1903/95 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
59. Nr. 1903/96 — Protokollnotiz vom 13. 4. 1965 zu den vorstehend genannten Lohn- und Gehaltstarifverträgen betr. zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer.
Zu 57.—59. betr. Arbeitnehmer der Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg.
Zu 57.—59. Tarifvertragsparteien:
Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
60. Nr. 1907b/125 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten der milch- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
61. Nr. 1914d/26 — Manteltarifvertrag vom 11. 3. 1965 für alle Arbeitnehmer der Firma B. A. T. Cigaretten-Fabriken GmbH. in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
62. Nr. 1914d/27 — Tarifvertrag vom 11. 3. 1965 für alle Arbeitnehmer betr. Einzug von Gewerkschaftsbeiträgen.
Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
B. A. T. Cigaretten-Fabriken GmbH., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
63. Nr. 2007a/66 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1965 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 18. 12. 1964 (zusätzliches Urlaubsgeld).
64. Nr. 2007a/67 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 8. 4. 1963 (Anlage 1 Ortsklassenverzeichnis).
Zu 63. und 64. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Schuhindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 63. und 64. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
65. Nr. 2007d/18 — Manteltarifvertrag vom 22. 2. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Schuhmacher- und Orthopädeschuhmacherhandwerks in der Bundesrepublik (mit Ausnahme von Bayern).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des deutschen Schuhmacher- und Orthopädeschuhmacherhandwerks, Bad Kreuznach, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
66. Nr. 2100/469 — Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitverkürzung vom 30. 4. 1965 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzgewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Str. 93, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie — Bundesfachabteilung Bauten- und Eisenschutz —, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, sowie Hauptverband des Deutschen Malerhandwerks — Bundesfachgruppe Eisenanstrich und Entrostung —, Frankfurt/M., Börsenstr. 1, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
67. Nr. 2100/471 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 27. 1. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Arbeitszeit).
68. Nr. 2100/472 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 67. und 68. betr. techn. und kaufm. Angestellte.

69. Nr. 2100/473 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 27. 1. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Arbeitszeit).
70. Nr. 2100/474 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 69. und 70. betr. Poliere und Schachtmeister.
Zu 69. und 70. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
71. Nr. 2100/475 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 27. 1. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Arbeitszeit).
72. Nr. 2100/484 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 71. und 72. betr. techn. und kaufm. Angestellte.
73. Nr. 2100/476 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 27. 1. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Arbeitszeit).
74. Nr. 2100/485 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 73. und 74. betr. Poliere und Schachtmeister.
Zu 71.—74. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
75. Nr. 2100/470 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1965 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 20. 9. 1964 über die Arbeitszeit für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Poliere und Schachtmeister.
76. Nr. 2100/477 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 27. 1. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Arbeitszeit).
77. Nr. 2100/478 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 76. und 77. betr. techn. und kaufm. Angestellte.
Zu 75.—77. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (zusammengeschlossen im Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59).
78. Nr. 2100/479 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 27. 1. 1964 (u. a. Geltungsbereich, Arbeitszeit).
79. Nr. 2100/480 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 über die Auslösungssätze.
Zu 78. und 79. betr. Poliere und Schachtmeister.
Zu 78. und 79. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband Deutscher Techniker, Essen (zusammengeschlossen im GEDAG).
Zu 67.—79. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 67.—79. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
80. Nr. 2100/481 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
81. Nr. 2100/482 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1965 zur Änderung der Ortsklassenregelung im Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten vom 4. 4. 1956.
82. Nr. 2100/483 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 4. 1965 für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 80.—82. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Lande Hessen.
Zu 80.—82. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
83. Nr. 2100/486 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1965 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden. Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
84. Nr. 2100/487 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1965 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG., Wiesbaden. Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
85. Nr. 2100a/119 — Lohntarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
86. Nr. 2100a/120 — Tarifvertrag vom 14. 4. 1965 über die Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer.
87. Nr. 2100a/121 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere und Lehrlinge.
88. Nr. 2100a/122 — Tarifvertrag vom 14. 4. 1965 über die Auslösungssätze für die Angestellten.
Zu 85.—88. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
89. Nr. 2100a/123 — Lohntarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
90. Nr. 2100a/124 — Tarifvertrag vom 14. 4. 1965 über die Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.
91. Nr. 2100a/125 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere und Lehrlinge.
92. Nr. 2100a/126 — Tarifvertrag vom 14. 4. 1965 über die Auslösungssätze für die Angestellten.
Zu 89.—92. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
93. Nr. 2100a/127 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere und Lehrlinge.
94. Nr. 2100a/128 — Tarifvertrag vom 14. 4. 1965 über die Auslösungssätze für die Angestellten.
Zu 93. und 94. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 85.—94. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 85.—94. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
95. Nr. 1401a/41 — Lohntarifvertrag vom 21. 4. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schriftgießereigewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M., und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
96. Nr. 2102a/30 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1965 über Löhne und Lehrlingsentgelte.
97. Nr. 2102a/31 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1965 zur Ergänzung des § 3 des Tarifvertrages vom 20. 7. 1964 für die gewerbl. Arbeitnehmer (allgemeine Urlaubsbedingungen).
Zu 96. und 97. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen, Frankfurt/M., Wolfgangstr. 34, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
98. Nr. 2203/118 — Übergangstarifvertrag vom 26. 2. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 2 für die Angestellten der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. in der Bundesrepublik vom 3. 7. 1962 i. d. F. vom 8. 10. 1963 (Arbeitszeit, Urlaub, Sozialzulagen) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
99. Nr. 2203/119 — Übergangstarifvertrag vom 19. 3. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, und ihrer Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik vom 5. 10. 1961 (Arbeitszeit, Urlaub, Sozialzulagen) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

- Tarifvertragsparteien:
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
100. Nr. 2500/103 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 28. 1. 1965 für die Angestellten, gewerbl. Arbeitnehmer und kaufm. Lehrlinge in den Betrieben der Handelsorganisationen der „Nordsee“ GmbH. und der „Deutsche See“ GmbH. in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH. sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH., beide in Bremerhaven 1, Klußmannstr. 3, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
101. Nr. 2603b/67 — Sechster Tarifvertrag vom 27. 4. 1965 zur Änderung des Betriebstarifvertrages für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH., Frankfurt/M., vom 27. 3. 1963 (Arbeitszeit).
Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH., Staatl. Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt/M., Schaumainkai 47, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
102. Nr. 2702c-6a/490 — Tarifvertrag Nr. 130 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
103. Nr. 2702c-6a/491 — Tarifvertrag Nr. 130 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
104. Nr. 2702c-6a/492 — Tarifvertrag Nr. 130 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).
105. Nr. 2702c-6a/493 — Tarifvertrag Nr. 130 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV), Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstr. 59.
106. Nr. 2702c-6a/494 — Tarifvertrag Nr. 130 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. (VwA), Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstraße 7.
Zu 102.—106. betr. Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Angestellten (Manteländerungen, Gehalt, Überstundenvergütungen).
107. Nr. 2702c-6a/495 — Tarifvertrag Nr. 132 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand, sowie der DAG, Bundesvorstand.
108. Nr. 2702c-6a/496 — Tarifvertrag Nr. 132 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
109. Nr. 2702c-6a/497 — Tarifvertrag Nr. 132 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit der GÖD.
110. Nr. 2702c-6a/498 — Tarifvertrag Nr. 132 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit dem DHV, Hauptvorstand.
111. Nr. 2702c-6a/499 — Tarifvertrag Nr. 132 vom 12. 1. 1965, abgeschlossen mit dem VwA, Hauptverwaltung.
Zu 107.—111. betr. 1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 110 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten usw. vom 20. 8. 1963 (Entgelte).
112. Nr. 2702c-6a/500 — Tarifvertrag Nr. 133 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand, sowie der DAG, Bundesvorstand.
113. Nr. 2702c-6a/501 — Tarifvertrag Nr. 133 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
114. Nr. 2702c-6a/502 — Tarifvertrag Nr. 133 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit der GÖD.
115. Nr. 2702c-6a/503 — Tarifvertrag Nr. 133 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem DHV, Hauptvorstand.
116. Nr. 2702c-6a/504 — Tarifvertrag Nr. 133 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem VwA, Hauptverwaltung.
Zu 112.—116. betr. Gewährung einer Zuwendung an die Angestellten.
117. Nr. 2702c-6a/505 — Tarifvertrag Nr. 134 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand.
118. Nr. 2702c-6a/506 — Tarifvertrag Nr. 134 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
119. Nr. 2702c-6a/507 — Tarifvertrag Nr. 134 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit der GÖD.
Zu 117.—119. betr. Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter.
120. Nr. 2702c-6a/508 — Tarifvertrag Nr. 135 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand, sowie der DAG, Bundesvorstand.
121. Nr. 2702c-6a/509 — Tarifvertrag Nr. 135 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
122. Nr. 2702c-6a/510 — Tarifvertrag Nr. 135 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem GÖD.
123. Nr. 2702c-6a/511 — Tarifvertrag Nr. 135 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem VwA, Hauptverwaltung.
124. Nr. 2702c-6a/512 — Tarifvertrag Nr. 135 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem DHV, Hauptvorstand.
Zu 120.—124. betr. Gewährung einer Zuwendung an die Praktikantinnen (Praktikanten)
125. Nr. 2702c-6a/513 — Tarifvertrag Nr. 136 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand, sowie der DAG, Bundesvorstand.
126. Nr. 2702c-6a/514 — Tarifvertrag Nr. 136 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
127. Nr. 2702c-6a/515 — Tarifvertrag Nr. 136 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem GÖD.
128. Nr. 2702c-6a/516 — Tarifvertrag Nr. 136 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem DHV, Hauptvorstand.
129. Nr. 2702c-6a/517 — Tarifvertrag Nr. 136 vom 10. 3. 1965, abgeschlossen mit dem VwA, Hauptverwaltung.
Zu 125.—129. betr. Gewährung einer Zuwendung an Verwaltungsangestelltenlehrlinge.
130. Nr. 2702c-6a/518 — Tarifvertrag Nr. 137 vom 28. 1. 1965, abgeschlossen mit der ÖTV, Hauptvorstand, sowie der DAG, Bundesvorstand.
131. Nr. 2702c-6a/519 — Tarifvertrag Nr. 137 vom 28. 1. 1965, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
132. Nr. 2702c-6a/520 — Tarifvertrag Nr. 137 vom 28. 1. 1965, abgeschlossen mit dem GÖD.
133. Nr. 2702c-6a/521 — Tarifvertrag Nr. 137 vom 28. 1. 1965, abgeschlossen mit dem DHV, Hauptvorstand.
134. Nr. 2702c-6a/522 — Tarifvertrag Nr. 137 vom 28. 1. 1965, abgeschlossen mit dem VwA, Hauptverwaltung.
Zu 130.—134. betr. Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Verwaltungsangestelltenlehrlinge.
Zu 102.—134. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.
Zu 102.—134. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
135. Nr. 3001/1139 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Arbeitszeit, Pauschalloon).
136. Nr. 3001/1140 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 4. 1965 zur Übernahme des Ersten Tarifvertrages vom 9. 3. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963.
Zu 135. und 136. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
137. Nr. 3001/1141 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 4. 1965 zur Übernahme des Ersten Tarifvertrages vom 9. 3. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
Zu 136. und 137. betr. Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder in der Bundesrepublik.
Zu 135.—137. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
138. Nr. 3001a/758 — Zweiter Tarifvertrag vom 6. 4. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Lohn-

- zuschläge gem. § 29 MTB für die Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 2. 2. 1962.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
139. **Nr. 3002/39** — Tarifvertrag vom 28. 12. 1964 über die Neuregelung der Gehälter und Entgelte für die Angestellten und Lehrlinge der Privatärztlichen Verrechnungsstelle e. V., Limburg.
Tarifvertragsparteien:
Privatärztliche Verrechnungsstelle e. V., Limburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
140. **Nr. 3002/40** — Tarifvertrag vom 14. 4. 1965 über die Neuregelung der Gehälter und Entgelte für die Angestellten und Lehrlinge der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen.
Tarifvertragsparteien:
Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V., Büdingen/Hessen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
141. **Nr. 3002a/190** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Medizinalassistenten vom 24. 11. 1964.
142. **Nr. 3002a/191** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 24. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (Erhöhung der Vergütung).
143. **Nr. 3002a/192** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 3. 1965 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b BAT fallen, vom 24. 11. 1964.
Zu 141.—143. betr. Arbeitnehmer in kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten und Heimen in der Bundesrepublik.
Zu 141.—143. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —, Köln.
144. **Nr. 3004/222** — Manteltarifvertrag vom 15. 4. 1965 für die Filmschaffenden in den Betrieben zur Herstellung von Spielfilmen in der Bundesrepublik und West-Berlin nebst Protokollnotizen Nr. 1 und 2 vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Film- und Fernsehproduzenten e. V. und Deutsche Union der Filmschaffenden in der Gewerkschaft Kunst im DGB.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
145. **Nr. H-409f/70** — Bindende Festsetzung der Entgelte für Rohgürtlerarbeiten nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 29. 3. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 29. 4. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
146. **Nr. H-1709/31** — Bindende Festsetzung vom 11. 3. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Grün- und Graukorbwaren vom 6. 5. 1958 i. d. F. vom 25. 6. 1963.
147. **Nr. H-1709/32** — Bindende Festsetzung vom 11. 3. 1965 zur teilweisen Aufhebung der bindenden Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub für die im Korbmacher- und Stuhlflechtergewerbe beschäftigten Heimarbeiter vom 12. 1. 1955 (aufgehoben für die Herstellung von Grün- und Graukorbwaren).
Zu 146. und 147. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 29. 4. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Grün- und Graukorbwaren.
148. **Nr. H-1800/26** — Bindende Festsetzung vom 4. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte für die Herstellung von Spielwaren aller Art (mit Ausnahme von Metallspielwaren), Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (mit Ausnahme von Festartikeln aus Papier und Pappe).
149. **Nr. H-1800/27** — Bindende Festsetzung vom 4. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Mindestentgelten für Heimarbeit in der Herstellung von Spielwaren aller Art, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, soweit diese nicht ganz oder überwiegend in Metall ausgeführt werden, vom 8. 10. 1963.
150. **Nr. H-1800/28** — Bindende Festsetzung vom 4. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für das Bemalen plastischer Spielzeugfiguren in Heimarbeit vom 10. 12. 1963.
151. **Nr. H-1800/29** — Bindende Festsetzung vom 4. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte für das Fertigmachen (Bemalen und Leimen) einfacher Menschenfiguren und Attrappen vom 19. 4. 1955 i. d. F. vom 8. 10. 1963.
Zu 148.—151. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. 4. 1965.
152. **Nr. H-1800/30** — Bindende Festsetzung vom 4. 2. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen (Rahmenbestimmungen) vom 9. 2. 1955 i. d. F. vom 20. 5. 1958, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15. 4. 1965.
Zu 148.—152. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren aller Art (mit Ausnahme von Metallspielwaren), Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 1. 6. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
IA2 — 2607 —

StAnz, 25/1965 S. 721

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher

Die Fischereiaufsicht wird im Rahmen des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), der Dritten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 22. November 1951 (GVBl. S. 87) und der Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947 (GVBl. 1948 S. 11) ausgeübt.

I. Bestellung, Beamteneigenschaft

1. Die Fischereiaufseher werden von dem für ihren Fischereibezirk zuständigen Regierungspräsidenten amtlich verpflichtet (§ 73 des Fischereigesetzes). Sie müssen das 25. Lebensjahr überschritten haben. Der Regierungspräsident übt die Dienstaufsicht über die Fischereiaufseher nach den Weisungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten aus.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie sind nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes. Sie sind aber bei der Ausübung der ihnen übertragenen Hoheitsaufgaben als „Beamte“ im strafrechtlichen Sinne anzusehen (§ 359 StGB).

2. Amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher sind keine Hilfspolizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

II. Aufgaben

3. Die Fischereiaufseher haben darüber zu wachen, daß die Fischerei innerhalb ihres Aufsichtsbezirks im Rahmen der ergangenen Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgeübt wird. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Verfolgung von Gesetzesverletzungen, sondern erstreckt sich auch auf deren Verhütung. Sie haben insbesondere

- Verstöße gegen fischereirechtliche Vorschriften den örtlich zuständigen Polizeidienststellen (am Rhein der Wasserschutzpolizei) anzuzeigen und die untere Fischereibehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister) davon zu benachrichtigen;
- das Auftreten eines Fischsterbens, das nicht durch Abwassereinleitungen hervorgerufen wird, oder den Verdacht auf Erkrankung eines Fischbestandes unverzüglich der oberen Fischereibehörde (Reg.-Präsident) zu melden;

- c) bei Fischsterben durch Abwassereinwirkungen gemäß dem „Merkblatt über Maßnahmen bei Fischsterben infolge von Abwassereinwirkungen“ zu verfahren;
- d) bei einem Verdacht auf fischereischädigende Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen (Verunreinigung der Gewässer) unverzüglich die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können sie die Polizeibeamten und die Beamten der Wasserschutzpolizei um Hilfe bitten.

III. Pflichten und Befugnisse

4. Die Fischereiaufseher dürfen ihre amtlichen Befugnisse nur innerhalb des Fischereiaufsichtsbezirks ausüben, für den sie bestellt sind.

5. Die Fischereiaufseher haben im Dienst neben dem Dienstausweis stets das Dienstabzeichen mitzuführen und vor jedem amtlichen Einschreiten unaufgefordert vorzuzeigen. Das Dienstabzeichen besteht aus einem ovalen Metallschild in Größe von 7,5×5 cm mit eingprägter Beschriftung „Fischereiaufsicht Land Hessen“ und eingprägtem hessischem Löwen.

Der Dienstausweis ist dem zuständigen Regierungspräsidenten über den zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister nach Ablauf von zwei Kalenderjahren unaufgefordert zur Überprüfung und Verlängerung rechtzeitig vorzulegen. Bis zur Rückgabe des Dienstausweises ruhen die amtlichen Befugnisse. Nicht verlängerte Ausweise verlieren ihre Gültigkeit. Bei Unterlassen der Vorlage kann die untere Fischereibehörde den Ausweis einziehen.

6. Das Verhalten der Fischereiaufseher muß stets der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das ihre Stellung erfordert. Die Fischereiaufseher sollen bestrebt sein, sich das Vertrauen aller an der Fischerei beteiligten Stellen und Personen, insbesondere der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Berufs- und Sportfischer sowie der Land- und Forstwirtschaft zu erwerben und zu erhalten.

7. Unparteiisches und uneigennütziges, d. h. rein sachliches Arbeiten muß die Grundlage jeder Tätigkeit der Fischereiaufseher sein. Private Interessen oder Geschäfte dürfen mit Dienstgeschäften nicht verquickt werden. Geschenke, Vergütungen oder irgendwelche Vorteile dürfen für Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit den dienstlichen Obliegenheiten stehen, nicht angenommen werden.

8. In allen amtlichen Angelegenheiten haben die Fischereiaufseher Verschwiegenheit zu bewahren. Als Zeugen vor Gericht dürfen sie über Angelegenheiten, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt, nur mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde aussagen.

9. Die Fischereiaufseher sollen mit der unteren Fischereibehörde in Verbindung stehen. Sie legen dem zuständigen Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege jährlich bis zum 1. Februar einen Bericht über ihre Tätigkeit und Erfahrungen vor. Sind sie über sechs Monate verhindert, die Fischereiaufsicht auszuüben, so haben sie dies der unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

10. Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich mit den wesentlichen fischereirechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Sie haben mindestens alle drei Jahre an einem Lehrgang der staatlichen Fischereischule teilzunehmen.

11. Wer beim Fischfang von einem amtlich verpflichteten Fischereiaufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu leisten und sich nicht eher zu entfernen, bis er hierzu ausdrücklich ermächtigt wird. Auf Verlangen des Aufsehers sind die amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erlaubnisschein zum Fischfang, Genehmigungsurkunde zur Ausübung der Elektrofischerei und andere) vorzuzeigen. Ihnen sind auf Verlangen die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter in offenen Gewässern jederzeit vorzuzeigen.

12. Die Führer von Fischereifahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben auf Anruf sofort ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie die Aufsichtsperson zum Weiterfahren ermächtigt. Auf Verlangen haben sie die Aufsichtsperson an Bord zu holen und an Land zu bringen sowie ihr jede sonstige Hilfe zur Durchführung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischaumes zu überlassen.

13. Die Fischereiaufseher sind — ohne daß dies eine Beschlagnahme darstellt — befugt, Fische, Fanggeräte und sonstige Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Befinden

sich Gegenstände in Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme (§ 94 StPO). Die Anordnung der Beschlagnahme ist nur dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 98 StPO) zu. Bei Fischereigeräten, die bei Fischereivergehen (§§ 293, 296 StGB) mitgeführt oder verwendet werden, muß die Beschlagnahme in allen Fällen herbeigeführt werden, da hier die Einziehung gemäß §§ 295, 296 Abs. 3 StGB zwingend vorgeschrieben ist.

14. Die Fischereiaufseher sind — wie jedermann — zur vorläufigen Festnahme eines Täters, den sie auf frischer Tat betroffen oder verfolgt haben, berechtigt, jedoch nur, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann (§ 127 Abs. 1 StPO). Die Tat muß eine „strafbare Handlung“ sein; eine Ordnungswidrigkeit berechtigt nicht zur vorläufigen Festnahme. Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich (d. h. ohne jeden unnützen, ungerechtfertigten Aufenthalt) dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen (§ 128 Abs. 1 StPO). Stattdessen kann der Aufseher den Festgenommenen bei der nächsten Polizeidienststelle mit dem Ersuchen abliefern, die Vorführung gemäß § 128 StPO zu übernehmen.

Wiesbaden, 31. 5. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II i Az.: 92a 16 — 01 — Tgb Nr.: 11 571/65

St.Anz. 25/1965 S. 726

617

Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 247)

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1962 — IIIe — I/3700 — 209.08 (StAnz. S. 1702)

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 10 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247) ist es erforderlich, in Abschnitt II b Nr. 4 des o. a. Erlasses hinter dem letzten Wort „Fischereiaufsehern“ ergänzend einzufügen:

„, sofern sie als Beamte oder Angestellte im Fischereischutz verwendet werden.“

Wiesbaden, 28. 5. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IIIe — I/1360 — 209.08

St.Anz. 25/1965 S. 727

618

Fernsprechanschluß des Kulturamts in Gießen

Das Kulturamt in Gießen ist ab sofort unter der Telefonnummer Gießen 3 20 71 zu erreichen.

Wiesbaden, 1. 6. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
ZB 1 — 7 O 16 03

St.Anz. 25/1965 S. 727

619

Flurbereinigung Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld, Krs. Hünfeld

Auf Grund der §§ 87 und 88 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vgm 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkungen Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld, Kreis Hünfeld, zur Bereitstellung der zum Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn vom Bau-km 129,972 bis Bau-km 138,250 sowie Ausbau und Verlegung der Landstraße 3176 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4,222 erforderlichen Grundstücke und zur Beseitigung der für die allgemeine Landeskultur sich hieraus ergebenden Nachteile wird hiermit angeordnet.

2. Als Teil-Flurbereinigungsgebiet werden die in der anliegenden und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Nachweisung aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld, Kreis Hünfeld, festgestellt. Das Teil-Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden und einen weiteren Bestand dieses Beschlusses bildenden Karte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Teil-Flurbereinigungsgebiet umfaßt eine Fläche von 643 ha, darunter 86 ha Wald. Träger der Baumaßnahme für die Bundesautobahn ist die Bundesrepublik Deutschland

— Bundesstraßenverwaltung —, endvertreten durch das Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Träger der Bau- und Verlegung der Landstraße 3176 ebenfalls die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, jedoch endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt Fulda. Die Träger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei als Sondergebiet im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes das gesamte Flurbereinigungsgebiet von rd. 643 ha zugrunde zu legen ist.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teil-Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: Teilnehmergemeinschaft der Teil-Flurbereinigung von Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld, Kreis Hünfeld, mit dem Sitz in Michelsrombach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzung der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld und den Nachbargemeinden Fraurombach und Rudolphshan öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs angeordnet, da die Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 5. 1965

Landeskulturamt
KF 246 — 18.288/85
StAnz. 25/1965 S. 727

Verzeichnis der zum Teil-Flurbereinigungsgebiet von Michelsrombach, Oberrombach und Oberfeld, Kreis Hünfeld, gehörenden Grundstücke:

Gemarkung Michelsrombach: die Fluren 2, 3, 4 und 5 ganz; Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1/1—1/16, 49/3 tlw., 68, 69/1—69/3, 70—73; von Flur 7 die Flurstücke Nrn. 1—11, 26, 27 tlw., 28—34, 36, 44, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48—50, 79, 80; Flur 9 mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1, 2, 4/1, 4/2, 6—11, 12/1, 12/2, 13—16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/1, 20/2, 22—24, 25/1, 25/2, 26—29; von Flur 10 die Flurstücke Nrn. 2/2 tlw., 3/11—3/14, 3/16—3/27, 4/1 tlw., 36/5 tlw.; von Flur 16 die Flurstücke Nrn. 1—5, 6/1, 6/2, 7—10, 11/1, 11/3, 12—15, 16/1, 16/2, 17—19, 56, 66—69, 70/1 tlw., 70/2, 71, 72/1, 72/2, 73—79.

Gemarkung Oberrombach: Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 48—52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55, 56, 57/1—57/2, 58, 62/2, 67, 68/1—68/8, 69—75, 76/2, 77—106, 107/2; Flur 2 ganz.

Gemarkung Oberfeld: von Flur 1 die Flurstücke Nrn. 1—6, 12—18, 32 tlw., 34 tlw.

620

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Umorganisation im Hess. Forstamt Sonnenberg
Durch Erlaß vom 23. 4. 1964, III f — I/1014 — 301.05, wurde die Ausübung des forsttechnischen Betriebes in den Gemeindewaldungen Auringen, Königshofen, Naurod, Niedernhausen und Medenbach durch staatliche Forstbetriebsbeamte gemäß § 33 Hess. ForstGes. genehmigt. Die bisherige Gemeinderevierförsterei Niedernhausen wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1964 aufgelöst. Die Gemeindewaldungen Niedernhausen und Medenbach werden der Hess. Revierförsterei Bremthal zugelegt, während die Gemeindewaldungen Auringen, Königshofen und Naurod künftig von der Hess. Revierförsterei Naurod betreut werden.

Wiesbaden, 31. 5. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/663 — 301.04

StAnz. 25/1965 S. 728

621

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterei Würges, Forstamt Wörsdorf in Idstein/Ts.

Auf Antrag der zum Forstbetriebsverband Würges gehörenden Gemeinden Würges und Walsdorf wurde durch Erlaß vom 14. 5. 1965, III f — I/1283 — 301.04, gemäß § 33 Hess. Forstgesetz die Umwandlung der Gemeinderevierförsterei Würges in eine Hess. Revierförsterei Würges mit Wirkung vom 1. 7. 1965 angeordnet.

Wiesbaden, 31. 5. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1283 — 301.04

StAnz. 25/1965 S. 728

622

Hessischer Verwaltungsschulverband

Neuer Lehrgang am Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung an der Seminarabteilung Marburg einen

Ausbildungslehrgang II für den gehobenen Verwaltungsdienst einzurichten.

Voraussichtlicher Beginn: Herbst 1965; Unterricht einmal wöchentlich ganztätig von 8.45 bis 16.00 Uhr.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind beim Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle dem Verwaltungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwingstraße 2, zu stellen.

Kassel, 8. 6. 1965

Hessischer Verwaltungsschulverband
Bezirksleitung Kassel

StAnz. 25/1965 S. 728

623 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterschutzstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirks Darmstadt im Bereich der Landkreise Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Büdingen unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“) und Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile

I.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) beabsichtige ich, mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 3. Mai 1965 die Vogelsberglandschaft im Bereich der Landkreise Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Büdingen im Regierungsbezirk Darmstadt dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung ist nachstehend abgedruckt.

Die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Hoher Vogelsberg“ wird wie folgt beschrieben:

Landkreis Lauterbach: Die Grenze verläuft — beginnend an dem Punkt der Landesstraße 3070 (Ulrichstein/Stumpertenrod), an dem die Kreisgrenze Alsfeld auf die des Landkreises Lauterbach trifft — in Uhrzeigerichtung entlang dieser Kreisgrenze, die Landesstraße 3162 (Ulrichstein/Helpershain) durchschneidend, bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 131. Alsdann entlang dieser Kreisstraße bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3139. Von dort führt die Grenze entlang der Landesstraße 3139 in Richtung Engelrod bis zur Abzweigung der Kreisstraße 108 und folgt dieser Kreisstraße durch Eichelhain bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 3140, alsdann weiter entlang der Landesstraße 3140 bis Eichenrod, bis diese wieder auf die Landesstraße 3139 trifft. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft alsdann entlang der Landesstraße 3139 bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 275 westlich Rixfeld und folgt dieser Bundesstraße in südlicher Richtung über Herbstein bis zur Einmündung der Landesstraße 3168. Von hier verläuft die Grenze entlang der Landesstraße 3168 über Ilbeshausen, bis diese in Grebenhain wiederum auf die Bundesstraße 275 trifft. Von hier — nach Nordosten wendend — verläuft die Grenze entlang der Bundesstraße 275 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3178 und folgt dieser Landesstraße durch Nieder-Moos, bis diese auf die Kreisstraße 99 trifft. Dieser Kreisstraße folgt die Grenze alsdann in südwestlicher Richtung bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 3181 und verläuft weiter entlang dieser Landesstraße, bis diese in Ober-Moos auf die Kreisstraße 98 trifft. Von hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Kreisstraße 98 in Richtung Salz bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Salz/Ober-Moos und folgt dann dieser Gemarkungsgrenze nördlich vor dem „Lerchen-Berg“ bis zum Auftreffen auf die Regierungsbezirksgrenze Darmstadt/Wiesbaden. Von da aus verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in nordwestlicher Richtung entlang dieser Bezirksgrenze bis zu diesem Punkt, an dem diese auf die Kreisgrenze Lauterbach/Büdingen trifft. Von diesem Punkt ab führt sie — entlang dieser Kreisgrenze — bis zur Landesstraße 3010 und von da aus entlang dieser Landesstraße bis zum südwestlichsten Punkt der Kreisgrenze Lauterbach/Büdingen.

Landkreis Büdingen: Die Grenze verläuft sodann in südwestlicher Richtung entlang der Landesstraße 3010 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3184 in Ober-Seemen. Von dort aus verläuft die Grenze der Landesstraße 3184 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 275 in Gedern, sodann in südwestlicher Richtung entlang dieser Bundesstraße bis zum Auftreffen auf die Landesstraße 3185 nördlich Merkenfritz. Der Landesstraße 3185 folgt die Grenze in nordwestlicher Richtung über Steinberg bis zur Einmündung in die Landesstraße 3183 im Ortsbereich Glashütten. Von hier verläuft die Grenze entlang der Landesstraße 3183 in nördlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo die Alte Glashütter Straße, von Westen kommend, auf diese Landesstraße trifft.

Von diesem Punkt verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Alten Glashütter Straße bis zur Einmündung in den Heyer-Weg, diesen Weg entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 204 im Ortsbereich Eichelsdorf und folgt dieser Kreisstraße bis zur Einmündung in die Bundesstraße 455, alsdann — nach Nordosten abwendend — entlang dieser Bundesstraße über Rainrod bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 193. Dieser Kreisstraße in nördlicher Richtung folgend, verläuft die Grenze bis zur Einmündung in die Kreisstraße 192 (Stornfels/Einartshausen), sodann auf dieser Kreisstraße entlang bis sie in Einartshausen auf die Kreisstraße 191 trifft. Von hier verläuft die Grenze — nach Westen abbiegend — entlang der Kreisstraße 191, bis diese auf die Kreisgrenze Gießen/Büdingen trifft, und von hier weiter — nach Süden abbiegend — entlang dieser Kreisgrenze bis zum Punkt 151a am Hinternbach.

Landkreis Gießen: Von diesem Punkt verläuft die Grenze innerhalb des Landkreises Gießen — nach Westen abbiegend — entlang des Hinternbaches bis zur Einmündung in den Flachsbach, diesen entlang bis zur Einmündung in die Horloff und dem Lauf der Horloff folgend, bis diese auf die Landesstraße 3137 trifft. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung entlang der Landesstraße 3137 bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Laubach/Wetterfeld und sodann weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Laubach/Lauter. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft von hier aus — nach Osten bzw. Nordosten abbiegend — entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Weickartshain/Laubach und folgt dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Freienseen/Weickartshain. Alsdann — nach Norden abwendend — entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Freienseen/Lardenbach im „Seenbachtal“. Von dort verläuft die Grenze entlang dieser Gemarkungsgrenze — die Bundesstraße 276 überquerend — bis zum Auftreffen auf die Kreisgrenze Gießen/Alsfeld. Von dort aus verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes — zunächst in südlicher, dann wieder in östlicher Richtung — entlang dieser Kreisgrenze bis zu dem Punkt, an dem sie auf die Kreisstraße 134, am Forsthaus Altenhain, trifft.

Landkreis Alsfeld: Die Grenze verläuft sodann — nach Norden bzw. Nordosten abbiegend — entlang der Kreisstraße 134 bis zur Einmündung in die Kreisstraße 135 im Ortsbereich Altenhain, dieser Kreisstraße folgend nach Wohnfeld, bis zum Auftreffen auf die Landesstraße 3166. Dieser Landesstraße folgt die Grenze bis zur Einmündung in die Landesstraße 3177 im Ortsbereich Bobenhausen II und verläuft entlang dieser Landesstraße nach Ober-Seibertenrod, durchschneidet die Landesstraße 3073 und verläuft sodann südlich des Berges „Platte“ weiter entlang dem Bornweg, Hitzbergweg und Rodweg bis zur Einmündung in die Landesstraße 3070 (Ulrichstein/Stumpertenrod), sodann in südlicher Richtung abwendend entlang dieser Landesstraße bis zum Schnittpunkt — dem Ausgangspunkt — mit der Kreisgrenze Alsfeld/Lauterbach. Straßen, Wege und Gewässer, welche den Grenzverlauf bezeichnen, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Einsprüche gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung des in seiner Umgrenzung beschriebenen Gebietes können bis zum Ablauf von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen an schriftlich bei mir erhoben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach — „Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg“ — vom 1. 11. 1956 (StAnz. 1956 S. 1242) mit der Änderung vom 28. 9. 1957 (StAnz. 1957 S. 1080) sowie der Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach — „Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“ — vom 2. 5. 1963 (StAnz. 1963 S. 623).

II.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung näher beschriebenen Landschaftsteile werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und Anordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf Grund der §§ 17 Abs. 3, 23 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

einstweilig sichergestellt.

Bis zum Erlass der Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, in den einstweilig sichergestellten Gebietsteilen Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten; dazu gehört die Errichtung von Baulichkeiten und Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Ausnahmen von den Verboten können von der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

Unberührt von diesen Verbotsvorschriften bleiben:

- a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

Bauliche Maßnahmen, die den zuvor genannten Nutzungsarten dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von den Verbotsvorschriften bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 15 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Jeder Betroffene kann gemäß § 11 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung ab gerechnet gegen diese Anordnung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei der genannten Behörde zu erklären.

Darmstadt, 28. 5. 1965

Der Regierungspräsident
III/7 — 46 b 04 — V —
StAnz. 25/1965 S. 729

*

Entwurf
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet

„Naturpark Hohen Vogelsberg“ —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 3. Mai 1965 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

§ 2

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Vogelsberg“ verlaufen in den einzelnen Landkreisen wie folgt:

Landkreis Lauterbach: Die Grenze verläuft — beginnend

an dem Punkt der Landesstraße 3070 (Ulrichstein/Stumpertenrod), an dem die Kreisgrenze Alsfeld auf die des Landkreises Lauterbach trifft — in Uhrzeigerichtung entlang dieser Kreisgrenze, die Landesstraße 3162 (Ulrichstein/Helpersheim) durchschneidend, bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 131. Alsdann entlang dieser Kreisstraße bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3139. Von dort führt die Grenze entlang der Landesstraße 3139 in Richtung Engelrod bis zur Abzweigung der Kreisstraße 108 und folgt dieser Kreisstraße durch Eichelhain bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 3140, als dann weiter entlang der Landesstraße 3140 bis Eichenrod, bis diese wieder auf die Landesstraße 3139 trifft. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft alsdann entlang der Landesstraße 3139 bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 275 westlich Rixfeld und folgt dieser Bundesstraße in südlicher Richtung über Herbstein bis zur Einmündung der Landesstraße 3168. Von hier verläuft die Grenze entlang der Landesstraße 3168 über Ilbeshausen, bis diese in Grebenhain wiederum auf die Bundesstraße 275 trifft. Von hier — nach Nordosten wendend — verläuft die Grenze entlang der Bundesstraße 275 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3178 und folgt dieser Landesstraße durch Nieder-Moos, bis diese auf die Kreisstraße 99 trifft. Dieser Kreisstraße folgt die Grenze alsdann in südwestlicher Richtung bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 3181 und verläuft weiter entlang dieser Landesstraße, bis diese in Ober-Moos auf die Kreisstraße 98 trifft. Von hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Kreisstraße 98 in Richtung Salz/Ober-Moos und folgt dann dieser Gemarkungsgrenze nördlich vor dem „Lerchen-Berg“ bis zum Auftreffen auf die Regierungsbezirksgrenze Darmstadt/Wiesbaden. Von da aus verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in nordwestlicher Richtung entlang dieser Bezirksgrenze bis zu diesem Punkt, an dem diese auf die Kreisgrenze Lauterbach/Büdingen trifft. Von diesem Punkt ab führt sie — entlang dieser Kreisgrenze — bis zur Landesstraße 3010 und von da aus entlang dieser Landesstraße bis zum südwestlichsten Punkt der Kreisgrenze Lauterbach/Büdingen.

Landkreis Büdingen: Die Grenze verläuft sodann in südwestlicher Richtung entlang der Landesstraße 3010 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3184 in Ober-Seemen. Von dort aus verläuft die Grenze der Landesstraße 3184 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 275 in Gedern, sodann in südwestlicher Richtung entlang dieser Bundesstraße bis zum Auftreffen auf die Landesstraße 3185 nördlich Merkenfritz. Der Landesstraße 3185 folgt die Grenze in nordwestlicher Richtung über Steinberg bis zur Einmündung in die Landesstraße 3183 im Ortsbereich Glashütten. Von hier verläuft die Grenze entlang der Landesstraße 3183 in nördlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo die Alte Glashütter Straße, von Westen kommend, auf diese Landesstraße trifft. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Alten Glashütter Straße bis zur Einmündung in den Heyer-Weg, diesen Weg entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 204 im Ortsbereich Eichelsdorf und folgt dieser Kreisstraße bis zur Einmündung in die Bundesstraße 455, alsdann — nach Norden abwendend — entlang dieser Bundesstraße über Rainrod bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 193. Dieser Kreisstraße in nördlicher Richtung folgend, verläuft die Grenze bis zur Einmündung in die Kreisstraße 192 (Stornfels/Einartshausen), sodann auf dieser Kreisstraße entlang bis sie in Einartshausen auf die Kreisstraße 191 trifft. Von hier verläuft die Grenze — nach Westen abbiegend — entlang der Kreisstraße 191, bis diese auf die Kreisgrenze Gießen/Büdingen trifft, und von hier weiter — nach Süden abbiegend — entlang dieser Kreisgrenze bis zum Punkt 151a am Hinternbach.

Landkreis Gießen: Von diesem Punkt verläuft die Grenze innerhalb des Landkreises Gießen — nach Westen abbiegend — entlang des Hinternbaches bis zur Einmündung in den Flachsbad, diesen entlang bis zur Einmündung in die Horloff und dem Lauf der Horloff folgend, bis diese auf die Landesstraße 3137 trifft. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung entlang der Landesstraße 3137 bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Laubach/Wetterfeld und sodann weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Laubach/Lauter. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft von hier aus — nach Osten bzw. Nordosten abbiegend — entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Weickartshain/Laubach

und folgt dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Freien Seen/Weickartshain. Alsdann — nach Norden abwendend — entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Freien Seen/Lardenbach im „Seenbachtal“. Von dort verläuft die Grenze entlang dieser Gemarkungsgrenze — die Bundesstraße 276 überquerend — bis zum Auftreffen auf die Kreisgrenze Gießen/Alsfeld. Von dort aus verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes — zunächst in südlicher, dann wieder in östlicher Richtung — entlang dieser Kreisgrenze bis zu dem Punkt, an dem sie auf die Kreisstraße 134, am Forsthaus Altenhain, trifft.

Landkreis Alsfeld: Die Grenze verläuft sodann — nach Norden bzw. Nordosten abbiegend — entlang der Ostseite der Kreisstraße 134 bis zur Einmündung in die Kreisstraße 135 im Ortsbereich Altenhain, dieser Kreisstraße folgend nach Wohnfeld, wo sie auf die Landesstraße 3166 trifft. Dieser Landesstraße folgt die Grenze bis zur Einmündung in die Landesstraße 3177 im Ortsbereich Bobenhausen II, und verläuft entlang dieser Landesstraße nach Ober-Seibertenrod, durchschneidet die Landesstraße 3073 und verläuft sodann südlich des Berges „Platte“ weiter entlang dem Bornweg, Hitzbergweg und Rodweg bis zur Einmündung in die Landesstraße 3070 (Ulrichstein/Stumpertenrod), sodann in südlicher Richtung abwendend entlang dieser Landesstraße bis zum Schnittpunkt — dem Ausgangspunkt — mit der Kreisgrenze Alsfeld/Lauterbach. Straßen, Wege und Gewässer, welche den Grenzverlauf bezeichnen, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art außerhalb von Baugebieten der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, auch soweit sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (Gartenhütten, Kleintierställe usw.);
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art an anderen als den hierfür von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestimmten Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Anlage von Steinbrüchen nebst Schutthalden, von Kies- oder Lehmgruben und die Erweiterung bestehender Betriebe, soweit sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen;
- d) das Lagern und Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen an anderen als den im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hierfür vorgesehenen Plätzen;
- e) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Ausnahme des Anlieger- und land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und auf Parkplätzen;
- g) das Anbringen von Tafeln, Schildern sowie Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den öffentlichen Verkehr beziehen;
- h) die Beseitigung von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockausschlags erhalten bleibt; ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Bäume und Gehölze an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.

Die Umwandlung von Hut- und Weideflächen durch den Bodenverband Vogelsberg und seine Unterverbände bleiben ebenfalls von dem Verbot ausgenommen;

- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
- k) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
- l) die Rodung von Ufergehölzen an den Gewässern, soweit diese nicht vom Wasserwirtschaftsamt aus wasserbautechnischen Gründen durchgeführt werden muß;

m) die Errichtung von Lagerplätzen, Materiallagern, Anlagen und Motorsportplätzen außerhalb von Baugebieten

(3) Die Errichtung von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene landschaftliche Verunstaltungen im Sinne des Abs. (1) sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 4

Für die in dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“ liegenden Naturschutzgebiete und Naturdenkmale gelten die bei ihrer Unterschutzstellung veröffentlichten besonderen Schutzbestimmungen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 6.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen.

§ 6

(1) die höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.

(3) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann den unteren Naturschutzbehörden für den durch diese Verordnung geschützten Bereich des jeweiligen Kreisgebietes übertragen werden.

(4) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 und dem § 15 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 5. 1965

Der Regierungspräsident

624 WIESBADEN

Enteignungsverfahren zugunsten der Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft, vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Bommersheim

- a) Flur 54, Flurstücke 6716 und 6717, Grundbuch von Bommersheim Band 30, Blatt 726, Eigentümer: Theresa Jeckel in Oberursel/Ts.;
- b) Flur 54, Flurstück 6695, Grundbuch von Bommersheim Band 40, Blatt 1017, Eigentümer: Witwe des Landwirts Josef Anton Best, Anna geb. Steinbach in Bommersheim;
- c) Flur 48, Flurstücke 6165 und 6164, Grundbuch von Bommersheim Band 13, Blatt 321, Eigentümer: Gertrud Möglich und Waltraud Wolf geb. Möglich in Bommersheim;
- d) Flur 48, Flurstücke 6105 und 6106, Grundbuch von Bommersheim Band 58, Blatt 1513, Eigentümer: Ehefrau des Apothekers Josef Zweifel, Margarete geb. Best in Oberursel-Bommersheim;
- e) Flur 48, Flurstücke 6102, 6103 und 6104, Grundbuch von Bommersheim Band 25, Blatt 614, Eigentümer: Georg Stamm zu Kalbach;

f) Flur 54, Flurstück 6744, Grundbuch von Bommersheim Band 37, Blatt 911, Eigentümer: Ehefrau Katharina Justina Ochs geb. Mag in Kronberg/Ts.,

zu Gunsten der Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft, vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M., für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung von Obereschbach (Landkreis Friedberg) nach Oberursel-Bommersheim (Obertaunuskreis) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1876 (GS. S. 221) — pr. Ent.-Ges. — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Donnerstag, den 8. Juli 1965, um 15.00 Uhr, Oberursel, Rathaus, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 preuß. Ent.-Ges. hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen.

Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 pr. Ent.-Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. Ent.-Ges.).

Wiesbaden, 2. 6. 1965

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl 5/64 18 — 03

StAnz. 25/1965 S. 731

Buchbesprechungen

Küchenhoff, Günther und Küchenhoff, Erich, Allgemeine Staatslehre. 5. Aufl. 1964, 273 S. mit Schaubildern und einem ausführlichen Sachverzeichnis. Kart. DM 16,80. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

„Staatslehre geht jeden an“, so leiten die Verfasser dieses Buch ein, das innerhalb weniger Jahre bereits fünfmal neu aufgelegt werden konnte. Es bietet eine Einführung in alle mit der Erscheinung Staat zusammenhängenden Fragen: Wie entstand er? Welchen Zweck hat er zu erfüllen? In welchen Formen tritt er auf? Welche Grenzen sind ihm gesetzt? Mit der Antwort auf diese Fragen sollen dem Leser zugleich die Voraussetzungen für den Erwerb einer staatsrechtlichen Allgemeinbildung an die Hand gegeben werden, die ihn befähigt, „die politischen Fragen der Gegenwart und die weltweiten Probleme der Zukunft richtig zu sehen und ihnen gegenüber einen eigenen Standpunkt einzunehmen“ (Vorwort).

Die Darstellung vereint in glücklicher Weise Gründlichkeit und Übersichtlichkeit. Derjenige, der seine Kenntnisse vertiefen will, findet eine Fülle von Anregungen und Hinweisen, derjenige, der erstmals mit dem Stoff Fühlung nimmt, wird durch geschickte drucktechnische Hervorhebungen und einprägsame Beispiele mancher Mühe entoben, die üblicherweise mit dem Studium dieser als schwierig und abstrakt verrufenen Materie verbunden ist. Dies ist ein echtes Lehrbuch. Die Verfasser wollen im besten Sinne des Wortes belehren und nicht ein eigenes System der Allgemeinen Staatslehre entwickeln. Das heißt keineswegs, daß sich die Verfasser jeder eigenen Meinung enthalten. Die Ausführungen über „Grundrechte, Naturrechte und Liebesrechte“ (S. 48 ff.) verdienen hierbei beispielhaft hervorgehoben zu werden.

In einer Anzahl von Schaubildern und Schemata werden im Anhang des Buches Begriffe und Erscheinungen der Allgemeinen Staatslehre veranschaulicht. Eine solche Darstellungsweise bietet sich gerade im Bereich der Allgemeinen Staatslehre an. Die Verfasser haben dementsprechend von dieser Möglichkeit zum Nutzen des Lesers reichlich Gebrauch gemacht. Besonders gelungen erscheint mir hier die Darstellung der „Möglichkeiten der Gewaltenthemmung beim Zustandekommen eines Gesetzes“ (S. 246).

Gegenüber der Voraufgabe ist im übrigen vor allem die stürmische Entwicklung staatsrechtlicher Figuren im Bereich der jungen Staaten stärker berücksichtigt worden. Zahlreiche Beispiele aus dem Verfassungsleben der modernen Staaten Europas, Amerikas und Asiens bereichern und beleben die systematische Darstellung.

Das methodische Bestreben der Verfasser, Begriffe und System der Allgemeinen Staatslehre mit soziologischen und politologischen Erkenntnissen zu durchdringen und zu erhellen, verdient höchste Anerkennung. Dem Werk dürfte deshalb auch in Zukunft weite Verbreitung gewiß sein.

Kommunales Jahrbuch Hessen 1965. Herausgegeben von Direktor Hans Muntzke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Hessischen Gemeindetages, unter Mitwirkung von Klaus Muntzke, Referent beim Hessischen Gemeindetag, 2. Jahrgang, Taschenformat, Plastikumschlag, 336 S., DM 8,80, Buch Nr. 06/50, Deutscher Gemeindeverlag, Wiesbaden.

Der zweite Jahrgang dieses Werkes hält, was der erste versprochen hat (vgl. StAnz. 1964 S. 873). Der handliche und preiswerte

Band birgt wiederum eine recht erstaunliche Fülle an Informationen.

Die Gliederung des ersten Jahrgangs ist beibehalten worden. In Teil A „Kommunale Umschau“ wird den Spezialbeiträgen auf 10 Seiten ein Überblick über den Stand der wichtigsten, die Gemeinden berührenden Fragen vorausgeschickt.

Teil B „Kommunalrecht“ behandelt in 15 Beiträgen auf 156 Seiten neue Rechtsvorschriften und aktuelle Probleme. Ein Aufsatz über die Vorbereitungen für die Regionalplanung leitet diesen Abschnitt ein, es folgen Erläuterungen über die Personalakten der Gemeindebeamten, das hessische Laubharnrecht und die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen. Einer Einführung in das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung schließen sich Abhandlungen über Gemeinden und Schulen in Hessen, das Züchtigungsrecht der Lehrer, Volkshochschulen und Volksbildungswerke, das Gesetz über Jugendwohlfahrt und das Rot-Weiße Sportförderungsprogramm an. Wertvolle Hinweise für schwierige Fragen der gemeindlichen Praxis geben die Darstellungen über das Bauen im Außenbereich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Beiträge und Gebühren für Kanalisations- und Kläranlagen sowie die Rechtsnatur der gemeindlichen Versorgungsanlagen. Abschließend werden Fragen zum Gewerbesteuervergleich und der Finanzausgleich 1965 behandelt.

Der „Wegweiser für die Kommunalpraxis“ (Teil C) bringt wieder eine Rechtsprechungsübersicht, eine Bücherschau und einen Tabeleinteil mit Besoldungs- und Vergütungstabellen. Ein Verzeichnis der Ausschüsse des Deutschen Bundestages und der nachgeordneten Behörden und Dienststellen des Landes Hessen (der vorhergehende Band enthielt die obersten Bundes- und Landesbehörden) schließt diesen Teil ab.

Das „Kalendarium“ (Teil D) weist auf wichtige Termine, die in der Kommunalverwaltung zu beachten sind, und auf Gedenktage hin. Das Stichwortverzeichnis ist wesentlich erweitert und — als ebenfalls dankenswerte Neuerung — dem Band eine eingehende Inhaltsübersicht vorangestellt worden.

Das Kommunale Jahrbuch Hessen kann jedem ehrenamtlich in seine Gemeinde tätigen Bürger, aber auch den hauptberuflich tätigen Gemeindebediensteten uneingeschränkt empfohlen werden. Es ist nicht nur eine wertvolle Orientierungshilfe in der Flut der Gesetze, Erlasse und Gerichtsentscheidungen, sondern verspricht, seinem ständigen Bezahler mit der Zeit ein umfassendes Nachschlagewerk an die Hand zu geben.

Regierungsrat Beckmann

Beck — Texte im dtv. Band 5014: Europa-Recht. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. Ernst Steindorff, München, 1965, 265 S., kart. DM 4,80. Deutscher Taschenbuchverlag — Verlag C. H. Beck, München.

Die Reihe der Beck-Texte ist inzwischen durch den Doppelband „Europa-Recht“ mit einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Ernst Steindorff erweitert worden.

In dem Band sind u. a. folgende Texte abgedruckt worden:

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG),
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) zu a) und b); ratifiziert durch Gesetz vom 25. 3. 1957 (BGBl. II S. 753 und 737),
- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. 4. 1951 (Montanunion) — BGBl. II S. 447 —
- Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. 4. 1957 (BGBl. II S. 1166)
- Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 3. 3. 1959 (BGBl. II S. 1205).

Arbeitsanleitung zur Durchführung und Vorbereitung der Bundestagswahl 1965 — Textsammlung — mit Anleitung, Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung, Stimmzählverordnung, Terminkalender, Stichwortverzeichnis und graphischer Terminübersicht, bearbeitet von Regierungsrat M. Sichel Schmidt und Amtsrat E. Fest, Innenministerium Bonn, DIN A 5, 204 und XII S., kart. DM 9,80.

Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung — Textausgabe — DIN A 5, 68 S. kart. DM 3,90.

Merkblatt für Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zur Bundestagswahl 1965. Einführung und Arbeitsanweisung. DIN A 5, 20 S. gehftet, DM 1,95, Dr. E. W. Müssener Verlag, Köln-Nippes.

Die Verfasser, beide im Wahlrechtsreferat des Bundesinnenministeriums tätig, haben eine „Arbeitsanleitung“ für die bevorstehende Bundestagswahl geschrieben, die in erster Linie für die Gemeindebehörden und die Wahlvorstände gedacht ist. In knapper Form werden die Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Zusammenhang behandelt, wobei im wesentlichen die Vorschriften des Wahlgesetzes und der Wahlordnung wiederholt werden. Die Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 1961 sind besonders hervorgehoben. Daran schließt sich der Abdruck des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung (einschließlich aller Vordruckmuster) und der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Die Verfasser haben ferner einen Terminkalender erstellt, in dem die Fristen und Termine, nach den verschiedenen Wahlorganen unterteilt, aufgeführt sind. Leider ist die zeitliche Reihenfolge nicht immer eingehalten worden.

Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der maßgeblichen Bestimmungen des BWG und der BWO.

Der Verlag bringt ferner eine Textausgabe von BWG und BWO (ohne Anlagen) heraus, außerdem ein „Merkblatt für Wahlvorstände und Briefwahlvorstände“, das einen Auszug aus der „Arbeitsanleitung“ darstellt.

Regierungsdirektor Hoffmann

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Gewerbsteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Loseblatt-Kommentar von Dr. Hans Müthing, Oberbürgermeister der Stadt Kiel, früherer Stadtkämmerer von Hannover. Unter Mitwirkung von Ernst Fock, Amtsrat im Bundesministerium des Innern. 2., völlig neubearbeitete Auflage. 1965. XX, 820 S. gr. 8°. In Leinenordner DM 58,— Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Gewerbesteuer ist das steuerliche Rückgrat der Gemeinden und die drittgrößte Steuerquelle in der Bundesrepublik. Ein umfassender Kommentar zum Gewebesteuerrecht muß deshalb bei allen auf Interesse stoßen, die entweder auf der Seite der Verwaltung oder auf der Seite der gewerblichen Wirtschaft mit diesen Steuervorgängen befaßt sind. Bereits die erste Auflage des Kommentars aus dem Jahre 1954 erfreute sich allgemeiner Beliebtheit. Mit der 2. völlig neu bearbeiteten Auflage legt der Verlag C. H. Beck ein Werk vor, das weder nach seinem Inhalt noch nach seinem Äußeren mit der ersten Auflage viel gemein hat. Die ohnehin sehr beachtliche erste Auflage ist nunmehr entscheidend verbessert, erweitert und in allen Bereichen des Gewebesteuerrechts auf den neuesten Stand gebracht worden.

Der Verfasser behandelt die Materie gründlich und weicht selten einer Stellungnahme aus. Die hauptsächlichsten Gedanken des Gesetzes werden auf Grund eigener Sachkenntnis und Erfahrung herausgestellt, die Begriffe definiert und in systematischer sauberer Trennung Verfassungsrecht, materielles Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht und praktische buchungstechnische Hinweise dem Benutzer nahegebracht. Die übersichtliche Gliederung und die verständliche Darstellungsweise lassen dabei vergessen, wie kompliziert die tief in den Bereich der Betriebswirtschaft hineingreifende steuerrechtliche Materie ist. Etwa 35 % der Einnahmen aus der Gewerbesteuer entfielen in den letzten Jahren auf die Ertragsbesteuerung. Bereits aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß der Kommentar den zentralen Fragen des Gewerbeertrags breiten Raum (367 Seiten) widmet. Von den drei Gewinnermittlungsarten, über Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Bilanz- und Bewertungsprobleme, bis zur Abschreibung wird mit Sachkunde ein gut gegliederter an Einzelheiten reichhaltiger Kommentar gegeben. Ausgezeichnet und für die rasche Beantwortung von Zweifelsfragen in der Praxis bestimmt, sind die eingearbeiteten Lexika über Betriebsausgaben/Abschreibungen (64 Seiten) und über Rückstellungen, die ohne Übertreibung als Sonderkommentare bezeichnet werden können. Im Gebiet des Gewerkekapitals werden vor allem die Dauerschulden und die Dauerschuldzinsen ausführlich behandelt. Auch hier leistet ein Lexikon (30 Seiten) wertvolle Dienste. Zahlreiche Tabellen, rechnerische Beispiele und Literaturangaben in den Unterabschnitten runden die gebotene Fülle des Stoffes ab. Der Verfasser nimmt zutreffend zur Lohnsummensteuer Stellung. Aufmerksamkeit verdient auch hier das Lexikon der besonderen Leistungen der Arbeitgeber (§ 24 Seite 6 bis 17), das darüber Auskunft gibt, ob zahlreiche bestimmte Arbeitgeberleistungen zur steuerpflichtigen Lohnsumme gehören oder nicht. Der Kommentar spricht sich mit Recht für die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummensteuer aus und stellt die drei Besteuerungsgrundlagen (Ertrag, Kapital, Lohnsumme) nebeneinander. Ein steuer- und gemeindefreundlicher Kommentar eines Oberbürgermeisters also? Nein. Bereits die zahllosen eingearbeiteten Gerichtsentscheidungen der Verfassungs-, Finanz- und Verwaltungsgerichte vermitteln ein lückenloses Bild vom Stand der Rechtsprechung. Der Kommentar beschränkt sich selbst dort auf eine sachliche Darstellung, wo man von einem erfolgreichen Kommunalpolitiker etwas mehr Engagement zugunsten der Gemeinden vermuten dürfte, nämlich in der Frage der Rechtsmittelbefugnis der Gemeinden gegen die Realsteuermaßbescheide der Finanzämter. Die Antwort auf diese Frage bleibt offen; ein Spiegelbild der kontroversen Lage zwischen dem Bundesfinanzhof einerseits und mehreren Verwaltungsgerichten andererseits. Der Kommentar geht in vielen Hinweisen über den Bereich der Gewerbesteuer hinaus und behandelt auch allgemeine oder besondere steuerliche Fragen, z. B. Probleme der Lohnsteuer. Er kann nicht nur Gemeindeverwaltungen, Gemeindevertretern, Finanzämtern und Gerichten, sondern auch der gewerblichen Wirtschaft und ihren Mitarbeitern in Steuerdingen nachdrücklich empfohlen werden. Wer öfter mit der Gewerbesteuer zu tun hat, dem wird dieses Handbuch bald ein unentbehrliches Rüstzeug sein.

Der Gesetzestext und der Text der Gewerbesteuer-DV 1961 bilden den Anfang, ein umfangreiches Sachverzeichnis den Abschluß des Kommentars, der gediegen aufgemacht und strapazierfähig ist. Sein Preis entspricht seiner Qualität. Das Werk erscheint als Loseblattausgabe und damit in der einzigen Buchform, die sich der dynamischen Steuergesetzgebung anzupassen vermag. In weiser Voraussicht hat der Verlag genügend Platz für Ergänzungslieferungen bereithalten. Das wird den Autor in den Stand setzen, ruhig der Gesetzgebung folgen zu können. Der Kommentar wird deshalb, unab-

hängig vom künftigen Schicksal der Gewerbesteuer, einen hervorragenden Platz in der Fachliteratur einnehmen. Unbeschadet davon ob die Gewerbesteuer später in einen großen Steuerverbund eingebaut wird oder ob sie in einem langen Prozeß stufenweise abgebaut werden sollte, werden uns ihre Grundsatz- und Einzellexika noch lange Zeit begleiten. Es besteht deshalb kein Zweifel, daß der Kommentar durch Ergänzungslieferungen wachsen, auch der Kreis seiner Freunde wird zunehmen.

Oberregierungsrat Dr. Thierbach

Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts. Von Dr. Klaus Obermayer, o. Professor der Rechte an der Universität Erlangen-Nürnberg. 1964, 183 S., brosch. DM 11,50, geb. DM 14,50. Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Das vorliegende Buch enthält eine gesonderte Ausgabe der in das Sammelwerk „Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern“ (Mang-Maunz-Mayer-Obermayer) aufgenommenen Abschnitte über allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht. Da diese Kapitel im wesentlichen Bundesrecht betreffen, lag es nahe, sie auch einem weiteren Leserkreis außerhalb Bayerns zugänglich zu machen, der andernfalls zugleich das auf die Besonderheiten des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechts zugeschnittene Gesamtwerk in Kauf nehmen müßte. Es ist das Anliegen des Verfassers, in einer knappen und auf das Wesentliche beschränkten Darstellung die wichtigsten Probleme des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts systematisch zu erörtern. Insbesondere will er dem Studenten, der sich an die ihm fremde Materie des öffentlichen Rechts heranwagt, die Orientierung erleichtern. Aus dieser Aufgabenstellung ergeben sich für Umfang und Inhalt des Buches zwangsläufig Beschränkungen, die seinen Standort innerhalb der verwaltungsrechtlichen Literatur bestimmen. Es konkurriert nicht mit den großen Lehrbüchern (Forsthoff, Wolff), sondern bietet eine grundrißartige Abhandlung, die in diesem eng gesteckten Rahmen präzise Begriffsbestimmungen mit vielfältigen Beispielen pädagogisch effektiv verbindet.

Eine flüssige und klare Diktion und einprägsame Formulierungen erleichtern dem Leser die Lektüre. Mit Literatur- und Rechtsprechungshinweisen geht der Autor zwar sparsam, aber instruktiv zu Werk. Speziell für denjenigen, der sich mit dem Stoff erstmals vertraut machen muß, hat hier das Angebot verwaltungsrechtlicher Grundrisse auf dem Büchermarkt eine wertvolle Bereicherung erfahren. Aber auch der mit dem Verwaltungsrecht bereits vertraute Leser wird mit Gewinn zu diesem Buch greifen, wenn er sich über nicht allzu abgelegene Zweifelsfragen noch einmal vergewissern möchte oder einen schnellen systematischen Überblick zu gewinnen sucht.

Selbstverständlich bezieht der Verfasser auch begründete eigene Positionen, die eine kritische Auseinandersetzung lohnen. So widmet O. beispielsweise dem Gnadenakt ein eigenes Kapitel, den er als außerrechtliche, auf keinen Rechtswert gerichtete Gunsterweisung charakterisiert, der jedoch eine Verbindung mit dem Recht insoweit aufweisen muß, als die Ausübung des Gnadenrechts und damit die Durchbrechung der Rechtsordnung (Gnade vor Recht) rechtlich zulässig sein muß (S. 31, 32). Nicht ganz einleuchten will hier die Differenzierung, die O. bei der Ordensverleihung trifft. Er meint, die Verleihung eines Ordens sei zwar regelmäßig ein Gnadenakt und kein Verwaltungsakt, doch erweise sich die Rücknahme einer gnadenweise erlangten Auszeichnung stets als Eingriff in eine schutzwürdige Rechtsstellung und sei daher ihrerseits ein Verwaltungsakt (S. 61). Wäre die Ordensverleihung als Gnadenakt nicht auf einen Rechtswert gerichtet, so könnte sie auch keine schutzwürdige Rechtsstellung begründen. Actus und actus contrarius müssen zwangsläufig den gleichen Charakter tragen, wenn man die Definitionen des Autors zu Grunde legt.

Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichtsordnung ist hier erstmals grundrißartig abgehandelt, da das bekannte Lehrbuch Ule's über diesen Rahmen weit hinausgeht. Das Buch schließt insofern eine Lücke in der Literatur des Verwaltungsprozessrechts. Dabei fällt auf, daß dem Normenkontrollverfahren ein verhältnismäßig breiter Raum gewidmet ist (14 von insgesamt 65 Seiten). Hier wie auch im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Berufsstanz wird deutlich, daß die Abhandlung auf süddeutsche Verhältnisse abgestellt ist, da die landesrechtlichen Besonderheiten Bayerns sowie die Rechtsprechung des bayerischen und baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofes im Vordergrund stehen.

Das Ziel, das sich der Verfasser gesetzt hat, wurde auch in diesem Teil des Buches erreicht. Dem Studenten, aber auch dem juristisch geschulten Verwaltungsbeamten wird ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand gegeben, das sich durch Klarheit und Überschaubarkeit des Stoffes wohltuend auszeichnet. Oberregierungsrat Kreiling

Gerichtsangelegenheiten

1804 Aufgebote Aufgebot

F 17/65: Die Hausfrau Hildegard Völler geb. Rehberg, wohnhaft in Hünhan, Kreis Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Hünfeld Blatt 1103 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Hünfeld, Flur 17, Flurstück 1, Grünland, Die Pfaffenwiese, Größe 7,05 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Josef Rehberg und dessen Ehefrau Karoline geb. Michel in Hünhan werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. September 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 3. 6. 1965 **Amtsgericht**

1805

F 16/65 — Aufgebot: Der Landwirt Franz Josef Reinhardt in Oberweissenborn, Kreis Hünfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Gustav Müller in Hünfeld —, hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Oberweissenborn, Band 1, Art. 13, in Abteilung III, Nr. 6, 7, 12 und 13, für die Landeskreditkasse in Kassel eingetragene, mit vier Prozent verzinsliche Darlehensforderung von 1274,73 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 9. 6. 1965 **Amtsgericht**

1806

3 F 3/65 — Aufgebot: Die Frau August Friesinger, Pauline geb. Winkel, Offenbach/M., Bieberer Straße 6, durch Rechtsanwalt Halang, Offenbach/M., vertreten, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach-Bürgel, Band 35, Blatt 1743 in Abteilung III unter Nr. 1 zu ihren Gunsten für ein Darlehen eingetragene Hypothek von 625,— Goldmark nebst den gesetzlichen Aufwertungszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. Oktober 1965, vormittags um 9 Uhr, Saal 35, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.
605 Offenbach (Main), 9. 6. 1965 **Amtsgericht**

1807 Güterrechtsregister

GR 315: Eheleute Erwin Balsler, Kaufmann in Alsfeld, Karl-Weitz-Straße 29, und Thea geb. Reck.

Durch Vertrag vom 30. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 31. 5. 1965 **Amtsgericht**

1808

Neueintragung

GR 831 — 1. 6. 1965: Hans Kryts, Arbeiter, und Marika geb. Fortunat, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1965 ist mit diesem Tage Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 7. 6. 1965 **Amtsgericht**

1809

Neueintragung

GR 803 — 8. 6. 1965: Handelsvertreter Adolf Friedrich Hermann Iser und Ehefrau Edith Christine geb. Schummer, beide in Bensheim-Schönberg.

Durch Vertrag vom 12. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 8. 6. 1965 **Amtsgericht**

1810

GR 313: Eheleute Bauer Hans Adam Eckstein und Margareta Maria geb. Kreuzer in Großenmoor, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 11. April 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 4. 6. 1965 **Amtsgericht**

1811

Neueintragung

GR 733 — 10. Juni 1965: Eheleute Kaufmann Kurt Richard Heinrich Ulmer und Helga Christel geb. Naumann, beide wohnhaft in Marburg, Schückingstraße Nr. 30.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart worden.
355 Marburg (Lahn), 10. 6. 1965 **Amtsgericht**

1812

Neueintragung

GR 88 — 3. 6. 1965: Elmar Heurich, Kaufmann, und Anna, geb. Werner, in Neuhof (Kreis Fulda).

Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6407 Neuhof (Kreis Fulda), 9. 6. 1965
**Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Neuhof**

1813

Neueintragung

GR 163 — Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1965 haben die Eheleute Schlosser Johann Heinrich Debus und Waltraud geborene Natzschka in Hirzenhain (Oberhessen) Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6474 Ortenberg/Oberh., 9. 6. 1965
Amtsgericht

1814

Neueintragung

GR 164 — Durch Ehevertrag vom 19. März 1965 haben die Eheleute Hilfsarbeiter Dietrich Arthur Robert Warkentin und Brunhilde geb. Seebald in Ober-Seemen Gütertrennung vereinbart.

6474 Ortenberg, 9. 6. 1965 **Amtsgericht**

1815

Neueintragung

Rü GR 154 — 9. Juni 1965: Durch Vertrag vom 24. Mai 1965 haben die Eheleute Fritz Kurt Fehlinger, Ingenieur in Rüsselsheim, Haßlocher Straße 34, und Margarete Helene Christine geb. Daum, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die Blatt 5132 von Rüsselsheim eingetragenen Grundstücke Flur 4, Nr. 152 und Flur 22, Nr. 107.

609 Rüsselsheim, 9. 6. 1965

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

1816

GR 198 — 2. Juni 1965: Die Eheleute Siegfried Hellbach, Kaufmann in Wald-Michelbach, Am Königsbuckel 5, und Anne-Margret Hellbach geb. Hoffmann, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 29. April 1965 Gütertrennung vereinbart.

6948 Wald-Michelbach, 2. 6. 1965 **Amtsgericht**

1817

Vereinsregister

Neueintragung

4 VR 175 — 9. 6. 1965: Automobilclub Starckenburg im ADAC, Sitz Heppenheim (Bergstraße).

614 Bensheim, 9. 6. 1965 **Amtsgericht**

1818

VR 50 — 24. Mai 1965: Turn- und Sportverein Haine (TSV Haine). Sitz: Haine Krs. Frankenberg/Eder.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 5. 1965
Amtsgericht

1819

VR 80: Gesangverein Eintracht 1888, Offheim. Sitz: Offheim/Kreis Limburg (Lahn).

6253 Hadamar, 26. 5. 1965 **Amtsgericht**

1820

Auflösung

VR 62 — 3. 6. 1965: Gemeinschaft zur Förderung von Kultur und Sport in Grebenstein, Sitz: Grebenstein.

Der Verein ist aufgelöst.
352 Hofgeismar, 11. 6. 1965 **Amtsgericht**

1821

5 VR 97 — In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Kleintierzuchtverein 1916 mit Sitz in Viernheim.

684 Lampertheim, 2. 6. 1965 **Amtsgericht**

1822

5 VR 98 — In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Motoryachtclub Lampertheim mit Sitz in Lampertheim, 684 Lampertheim, 2. 6. 1965 **Amtsgericht**

1823**Neueintragung**

VR 85: ADAC Club Melsungen eingetragener Verein. Sitz: Melsungen, 3508 Melsungen, 13. 5. 1965 **Amtsgericht**

1824 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 207/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Beratende Architekten und Ingenieure Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Schumannstraße 34b, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf insgesamt 300,— DM, seine Auslagen werden auf insgesamt 28,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 4. 6. 1965

Amtsgericht Abt. 81

1825**Beschluß**

81 N 20/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Johannes Pross, Frankfurt/Main, Lersnerstraße 10, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1826

81 N 180/65 — **Nachlaß-Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 28. 5. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt/Main, Stegstraße 65, wohnhaft gewesenen Kantinenpächters Karl-Heinz Röber wird heute, am 9. Juni 1965, um 13.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Telefon 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 7. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Juli 1965 um 9.00 Uhr, Prüfungstermin: 20. August 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juli 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1965

Amtsgericht, Abteilung 81

1827

50 VN 3/65 — **Vergleichsverfahren:** Die Kasseler Druckerei und Färberei Aktiengesellschaft (Kadrufl), Kassel-Bettenhausen, Dormannweg 48, vertreten durch ihren Vorstand, hat durch einen am 9. Juni 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt

Dr. Kurt Schröder, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4, zum vorläufigen Verwalter bestimmt.

35 Kassel, 10. 6. 1965

Amtsgericht

1828

50 N 17/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Gerhard Scheinichen, Kassel-Niederzwehren, Wartekuppe 11, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

35 Kassel, 3. 6. 1965

Amtsgericht

1829

50 N 23/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Grasding KG., Kassel, Heinrichstraße 5, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder wurde auf 600,— DM festgesetzt, 35 Kassel, 3. 6. 1965

Amtsgericht

1830**Beschluß**

5 N 10/63 — **Konkursverfahren:** Das am 18. April 1963 über das Vermögen des Kaufmanns Peter Sack aus Langen (Hessen), Goethestraße 22, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, seine Auslagen werden auf 18,05 DM festgesetzt.

607 Langen (Hessen), 28. 5. 1965 **Amtsgericht**

1831

7 N 6/65 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 6./7. April 1965 in Marburg/L., seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Bürgermeisters a. D. Dr. Wilhelm Schilling ist heute, am 9. Juni 1965, um 10.00 Uhr das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Arthur Schmidt, Marburg/Lahn, Bahnhofstraße 1, Fernsprecher Nr. 36 44.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1965 nur bei Gericht anzumelden (doppelte Ausfertigung).

Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind am 15. Juli 1965 um 10.00 Uhr hier, Zimmer 157, Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1965 ist angeordnet.

355 Marburg (Lahn), 9. 6. 1965

Amtsgericht — Abt. 7

1832**Beschluß**

62 N 7/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Gastwirts Arthur Schleifer, Wiesbaden-Sonnenberg, Adalbert-Stifter-Straße 10, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen besonderer Prüfungstermin auf den 8. Juli 1965 um 10 Uhr, Saal 249, bestimmt.

62 Wiesbaden, 4. 6. 1965

Amtsgericht

1833**Beschluß**

62 N 11/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Else Poths, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7—9, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen, und zur Prüfung der nachträglich ange-

meldeten Forderungen besonderer Prüfungstermin auf den 8. Juli 1965 um 9 Uhr, Zimmer 249, bestimmt.

62 Wiesbaden, 4. 6. 1965

Amtsgericht

1834

2 VN 1/65 — **Vergleichsverfahren:** Herr Gerhard Vorberg in Ehlen, Mühlenweg 16 1/4, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Lindner, Arolsen, hat durch einen am 9. Juni 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Bankkaufmann Adolf Kienold in Ippinghausen zum vorläufigen Verwalter bestellt.

3547 Wolfhagen, 10. 6. 1965

Amtsgericht

1835**Beschluß**

62 N 61/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lothar Horne, Inhaber einer Fischgaststätte, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 16. Juli 1965 um 9.00 Uhr, Zimmer 249, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 10. 6. 1965

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1836

4 K 26/64: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 30, Blatt 1525, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 346/1, Gartenland, Ober-Beerbacher Straße, Größe 16,85 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 346/2, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Beerbacher Straße 23, Größe 1,99 Ar,

sollen am 1. September 1965 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Johanna Kükenthal d'Aubert in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 6. 1965 **Amtsgericht**

1837

K 9/64: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 24, Blatt 950, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 89/1, Lieg.-B. 1853, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 1, Größe 3,44 Ar, Gartenland, Schloßstraße 1, Größe 2,13 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 419, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,36 Ar, Ackerland im Kottenbach, Größe 1,89 Ar,

sollen am 20. September 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Emaillierer Hugo Oertel und Otilie geb. Frischholz in Biedenkopf als Miteigentümer nach dem Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 8. 6. 1965 **Amtsgericht**

1838

K 18/64: Die im Grundbuch von Niederbiehl, Band 35, Blatt 350, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Niederbiehl, Flur 9, Flurstück 14/4, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Specken, Größe 4,01 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Niederbiehl, Flur 9, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Specken, Größe 8,84 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. September 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Nov. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Walter Köpper in Niederbiehl und dessen Ehefrau Hilde geb. Urbig, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 83 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 3. 6. 1965 **Amtsgericht**

1839

K 15/64: Das im Grundbuch von Hainchen, Band 7, Blatt 566, eingetragene und in der Gemarkung Hainchen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 110, Hof- und Gebäudefläche Obergasse 63, Größe 2,45 Ar,

soll am 18. August 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8.

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Wilhelm Legier III, Hainchen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 45 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 1. 6. 1965 **Amtsgericht**

1840

61 K 40/64: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 18, Blatt 1056, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 339/12, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 15, Größe 3,46 Ar,

soll am 23. September 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emma Geiger geb. Göckel in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 28. 5. 1965 **Amtsgericht**

1841

61 K 11/65: Die im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 13, Blatt 919, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 19, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Nr. 331, Ackerland (Obstb.), Am Engelspfad, Größe 2,18 Ar,

Nr. 22, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Nr. 904, Grünland, Darmstädter Straße, Größe 0,44 Ar,

Nr. 23, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Nr. 906, Grünland, daselbst, Größe 16,66 Ar,

Nr. 25, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 14, Nr. 1/12, Ackerland (Obstb.), Am Klingenteich, Größe 30,38 Ar,

Nr. 26, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 22, Nr. 253, Ackerland, Die Kurzwegwinn, Größe 17,19 Ar,

Nr. 27, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 8, Nr. 71/2, Ackerland (Obstb.), Im Sand, Größe 10,24 Ar,

sollen am 30. September 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Krautwurst der Zweite, Schmiedemeister in Nieder-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 6. 1965 **Amtsgericht**

1842

84 K 36/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll I, das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 15, Band 28, Blatt 1070, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 215, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 13, Größe 3,40 Ar, ferner II, das im gleichen Grundbuch, Bezirk 15, Band 20, Blatt 769, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 215, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 15, Größe

3,68 Ar, am 15. September 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 215, II, Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Grundstück vorstehend I: Eheleute Israel Wurmman und Gita geb. Rosenbaum in Frankfurt/Main je zur Hälfte, Grundstück vorstehend II: Kaufmann Israel Wurmman in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück vorstehend I (Ludwigstraße 13): 1 000 000,— DM, Grundstück vorstehend II (Ludwigstraße 15): 1 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

1843

Beschluß

K 5/65 — 19. 5. 65: Das im Grundbuch von Cappel, Blatt 69, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Cappel, Flur 3, Flurstück 54/4, Lieg.-B. 33, Geb.-B. 45, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Wiesengärten, Haus Nr. 45, Größe 5,10 Ar.

soll am 27. 8. 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Kurt Lukas, Karls Sohn, in Cappel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 10. 6. 1965 **Amtsgericht**

1844

Beschluß

K 10/64: Die Hälfte des im Grundbuch von Eidengesäß, Band 25, Blatt 840, eingetragenen Grundstücks.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eidengesäß, Flur 1, Flurstück 13, Lieg. B. 857, Hof- und Gebäudefläche, Auf der schwarzen Mühle, Größe 17,13 Ar.

soll am Freitag, dem 20. August 1965, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Franz Adler, Eidengesäß.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

616 Gelnhausen, 2. 6. 1965 **Amtsgericht**

1845

2 K 40/63: Das im Grundbuch von Groß-Gerau — Erbbaugrundbuch —, Band 56, Blatt 3157, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 70, Blatt 3753, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Flurstück 61/74, Hof- und Gebäudefläche.

Am Silcherpfad 3, Größe 5,41 Ar (Schätzwert: 50 463,— DM),

soll am Donnerstag, dem 7. 10. 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, im Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Emil Louis Ludwig Römer und Hildegard Martha Römer geb. Geist, Groß-Gerau, Am Silcherpfad 3.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 21. 5. 1965 **Amtsgericht**

1846

2 K 45/64: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 15, Blatt 1238, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 11, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Fritz-Opel-Platz 2, Größe 4,46 Ar (Schätzwert: 43 490,— DM),

soll am Mittwoch, 28. 7. 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Allee 9, im Sitzungssaal zur Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Albert Heinrich Busch, Schlosser, Rüsselsheim, Minna Elisabeth Willwohl geb. Busch, Rüsselsheim, Dr.-Fritz-Opel-Platz 2, zu je $\frac{1}{2}$.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 6. 1965 **Amtsgericht**

1847

5 K 17/64: Das im Grundbuch von Rodenroth, Band 14, Blatt 470, eingetragene Grundstück,

Nr. 22, Gemarkung Rodenroth, Flur 3, Flurstück 73, Ackerland an der Friedhofstraße = 8,10 Ar,

soll am 2. August 1965 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftfahrers Heinz Karl Milke Emmi Luise geb. Cloos in Rodenroth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 8. 6. 1965 **Amtsgericht**

1848

Beschluß

K 2/65: Das im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 31, Blatt 757, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 11, Flurstück 3/55, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Breite 291, Größe 9,91 Ar,

soll am 15. September 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Karlshafen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Franz Kurzidim und dessen Ehefrau Magdalene geb. Schwallmann in Lippoldsberg zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 15. 4. 1965 **Amtsgericht**

1849

51 K 30/64: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 99, Blatt 1966, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 839/6, Lieg. B. 1607, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 25, Größe 4,23 Ar,

soll am 3. August 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ernst Merten — Alberts Sohn — geb. am 3. März 1919 in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 6. 1965 **Amtsgericht**

1850

5 K 1/64: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 97, Blatt 5554, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 2, Größe 2,33 Ar, sowie die im Eigentum des Kaufmanns Karl Braun in Sprendlingen stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Sprendlingen, Band 96, Blatt 5518, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 373, Hofraum, Kirchstraße, Größe 0,86 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. 8. 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Braun in Sprendlingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen (Hessen), 9. 4. 1965 **Amtsgericht**

1851

K 5/63: Zwangsvollstreckungssache Schannitz, Gumpersberg/Odw. Der Versteigerungstermin vom 1. 6. 1965 (vgl. Hess. Staatsanzeiger Nr. 3/65 vom 18. 1. 1965) ist mit Zustimmung aller Gläubiger vertagt worden auf Dienstag, den 7. September 1965, um 14.00 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Höchst/Odw.

6128 Höchst/Odw., 8. 6. 1965 **Amtsgericht**

1852

Beschluß

K 15/64: Die im Grundbuch von Lispenshausen, Band 15, Blatt 509 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 1/13, Ackerland, über der Straße, Größe 16,78 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 174/8, Ackerland, das Riedel, Größe 21,17 Ar,

sollen am 27. August 1965 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Führunternehmer Otto Grupp, b) Kaufmann Egon Grupp, geb. am 20. Juni 1943, c) Schüler Udo Grupp, geb. am 28. Juni 1949, in Lispenshausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

Grundstück lfd. Nr. 5 22 300,— DM

Grundstück lfd. Nr. 7 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 6. 1965

Amtsgericht

1853

Beschluß

K 14/64: Das im Grundbuch von Machtlos, Band 4, Blatt 9, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hönebach, Flur 7, Flurstück 220, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 79, Größe 11,23 Ar,

soll am 20. August 1965 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): kaufm. Angestellter Edgar Heimroth in Hönebach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 40 677,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 6. 1965

Amtsgericht

1854

Beschluß

K 3/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Obersotzbach, Band VI, Blatt 171, eingetragene und daselbst belegene Grundstück, Flur 8, Flurstück 90, Wald (Holzung) am Waschweiher, Größe 7,93 Ar, am Mittwoch, dem 25. August 1965, um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 14. Mai 1965 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: Johannes Gaul, Johannes' Sohn, in Untersotzbach, Haus Nr. 8.

Der Verkehrswert des Grundstückes wird gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 11. 6. 1965 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1855

Aufgebot von Sparkassenbüchern. Hauptstelle Friedberg: Sp. 69266 Inge Booz, Friedberg/H., Sp. 60008 Eheleute Josef Klein 16., Ockstadt, Sp. 36336 Margarethe Best, Assenheim.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. Hauptstelle Friedberg: Sp. 71382 Sieglinde Metzger, Assenheim, Sp. 35102 Kreisgruppe der Kleingärtner Butzbach-Friedberg, Sp. 58619 Ernst Luh, Butzbach, Sp. 18556 Anita Dziemba, Bad-Nauheim, Sp. 19813 Howard F. Mc Dermott, Ober-Mörlen.

636 Friedberg (Hessen), 10. 6. 1965 **Kreissparkasse Friedberg (Hess.)**
Der Vorstand

1856

Aufforderung: Herr Felix Schneider, Schreinermeister, Volkmarren, Uferstraße, hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 30549 lautend auf Fa. Felix Schneider, f. d. Gefolgschaft d. Fa. Schneider, Volkmarren, und Nr. 32816 lautend auf Fa. Felix Schneider, Belegschaft, Volkmarren, beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3547 Wolfhagen, 8. 6. 1965 **Kreissparkasse Wolfhagen**
Der Vorstand

1857

Aufforderung: Frau Gertrud Stahl, Frankfurt am Main, Heinzstraße 2, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 09-40212 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1965 **Stadtparkasse Frankfurt (Main)**

1858

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 28. Mai 1965 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden. 1.) Maria Kadel, Darmstadt, Nr. 128 270; 2.) Katharina Wolf geb. Thomas, Nr. 152 928; 3.) Katharina Kunz geb. Böckner, Darmstadt, Nr. 162 695; 4.) Rolf Bauer, Da-Eberstadt, Nr. 402 597; 5.) Anneliese Bauer geb. Backhaus, Da-Eberstadt, Nr. 405 685; 6.) Rosa Kögel geb. Kunkel, Griesheim, Nr. 733 739.

61 Darmstadt, 8. 6. 1965 **Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt**
Der Vorstand

1859

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Juni 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 214 023 — Karl Beuermann, Kassel-Ro., Marburger Straße 57, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 8. 6. 1965

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

1860

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 4. Juni 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 48 191, lautend auf Kurt Quell, Eichenzell Krs. Fulda, Fasaneriestr. 12, als kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 9. 6. 1965

Städtische Sparkasse u. Landestleihbank Fulda
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1861

HANAU: Über den Neubau eines Kreuzungsbauwerkes der B 840 — „Knoten Dreispitz“ nordöstlich Hanau bei Bau-km 0 902 (B 40).

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

ca. 850 cbm	Bodenaushub
ca. 720 cbm	Stahlbeton, haupts. B 300 der Fundamente, Wälle und Auflagerbänke
ca. 60 cbm	Stahlbeton B 450 für Mittelstützen
ca. 950 cbm	Stahlbeton B 450 für Überbau (Spannbeton)
ca. 22 t	Spannstahl
ca. 160 t	Betonstahl St I, II u. IIIa für Unter- und Überbau
ca. 1 800 qm	waagerechte Isolierung, teilw. Mastix
ca. 1 300 qm	Isolieranstrich
ca. 150 lfd. m	Holmgeländer und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstr. 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Ausschreibungsunterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 10,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 22. Juni 1965, vormittags um 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse (Zimmer 12) abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 15. Juli 1965, vormittags um 11.00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 11. 6. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50
10 Sätze = DM 13,50
25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—
100 Sätze = DM 80,—
250 Sätze = DM 180,—

zusätzlich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Vordrucke

ZUR

Gewerbeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

Tilgungsfreie Darlehen für Beamte a. L.

bis 20 000,- DM Laufzeit bis zu 20 Jahre, außergewöhnlich günstige Bedingungen, z. B. monatliche Belastung ca. DM 13,- einschließlich Zinsen für 1000,- DM ohne dingliche Sicherheit. Keine Vermittler-Gebühren. Kostenlose und unverbindliche Beratung durch:

bernd moll
MAINZ Schusterstr. 50
Ruf: 3 32 50

1862

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3223/3222 zw. Gensungen und Altenbrunslar (km 1,973 der L 3223 bis km 2,790 der L 3222) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 9 700 cbm Erdarbeiten
rd. 3 400 cbm Frostschuttschicht aus Kies 0,2-30 und Basaltsplitt
rd. 4 500 qm Bitu. Tragschicht 0/35 mit 290 kg/qm
rd. 4 450 qm Asphaltbinder 0/18 mit 84 kg/qm
rd. 4 400 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mit 84 kg/qm
Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,-, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3223/3222 zwischen Gensungen und Altenbrunslar“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 6. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 13. Juli 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 10. 6. 1965

Hess. Straßenbauamt

1863

WEILBURG: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortslage Camberg im Zuge der Landesstraße 3031, km 0,000 — 0,800 im Kreis Limburg sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

4 300 cbm Fahrbahnauskoffierung
4 700 t Frostschuttmaterial
3 000 t Schotterunterbau
5 600 qm bit. Tragschicht 0/35 mm
6 400 qm Asphaltbinder 0/25 mm
6 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
1 600 m Hochbord und Halbrinne
sowie Ausführung von Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 7. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe „Ausbau der Ortslage Camberg im Zuge der L 3031“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 7. 1965, in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn. (Zimmer 9).

Eröffnung: 22. 7. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

629 Weilburg, 11. 6. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

1864

WEILBURG: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortslage Dorndorf im Zuge der Landesstr. Nr. 3279, von km 1,000 — 2,000 im Kreis Limburg sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

6 000 cbm Fahrbahnauskoffierung
5 000 t Frostschuttmaterial
3 000 t Schotterunterbau
7 000 qm bit. Tragschicht 0/35 mm
7 000 qm Asphaltbinder 0/25 mm
7 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
2 000 m Hochbord und Halbrinne
sowie die Ausführung von Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Ausbau der L 3279, Ortslage Dorndorf“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. Juli 1965 in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn. (Zimmer 9).

Eröffnung: 15. Juli 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

629 Weilburg, 11. 6. 1965

Hess. Straßenbauamt

1865

WIESBADEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3374 zwischen Langenseifen und der Landesstraße 3033 von Bau-km 0,9 + 52,40 bis Bau-km 2,2 + 31,97 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 4 800 cbm Mutterboden; ca. 6 000 cbm Boden 2,24 — 2,26; ca. 11 700 cbm Boden 2,27 und 2,28; 1 200 lfd. m Dränage; 2 200 cbm Frostschutzkies; 7 000 qm Rüttelschotterunterbau; ca. 7 700 qm Asphaltbetonbinderschicht; ca. 7 700 qm Asphaltfeinbetonschicht; 1 200 lfd. m Betonfachbordsteine mit Betonrippenpflaster; 1 360 lfd. m Betontiefbordsteine; ca. 500 lfd. m Betonrohre ϕ 20 bis 60 cm; 1 500 qm Böschungspflaster; 1 Armo-Thyssen-Durchlaß, Maulprofil Nr. 12 mit Stirn- und Flügelmauerwerk, sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Landes-“

**ROTE
WARNFLAGGEN**
für überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC GmbH

6 Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 315-321

Tel. Sa.-Nr. (0611) 33 76 41

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH 62 Wiesbaden. Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655 Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden

Bahnhofstraße 33 Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,- und DM —,30 bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 28 Seiten.

straße 3374 zwischen Langenseifen und der Landesstraße 3033 von Bau-km 0,9 + 52,40 bis Bau-km 2,2 + 31,97.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 6. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 2. Juli 1965 um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 26 Werktage.

62 Wiesbaden, 9. 6. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1866

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen Brückenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 40 zwischen Flieden und Löschenrod (B 27) vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I — Unterführung der elektrifizierten Bundesbahnstrecke Ffm. — Göttingen (Bauwerk Nr. 12) in km 4,8 + 27,05, l. W. = 13,00 m und l. H. = 5,70 m, Kreuzungswinkel 61,03° — Stahlbetonplattenbrücke — Brückenklasse 60 nach DIN 1075, MLC nach STANAG 2021.

Los II — Unterführung der Kreisstraße 73 zwischen Kerzell u. Hattenhof (Bauwerk Nr. 13) in km 4,9+12,59, l. W. = 30,00 m (8,00 + 14,00+8,00) und l. H. = mind. 4,34 m, Kreuzungswinkel 78,3939° — Stahlbetonplattenbrücke — Brückenklasse 60 nach DIN 1075, MLC nach STANAG 2021.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. Abgabe erfolgt, soweit Exemplare vorhanden sind.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen sowie einem Satz Planunterlagen (Vorentwürfe), die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postcheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Brückenbauarbeiten

Anzeigenschluß

Jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

ÜBER 100 JAHRE



Linimentbohrl
KAFFEE

.....welch
ein
Genieß!

im Zuge der B 40 zwischen Flieden und Löschenrod (B 27) — Bauwerke Nr. 12 und 13 — Los I und II“. Titel 310, Kennzahl 1021, lfd. Nr. 121 s (138).

Selbstabhöler erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 23. Juli 1965 um 10.00 Uhr, beim o. a. Dienststelle statt. — Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 20. 8. 1965.

64 Fulda, 11. 6. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

WIESBADEN - Adelheidstraße 21 - Tel. 594 11

— Leuchten —

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien · Große Lagervorräte

H. Osterhagen

Frankfurt a. M.
Mainzer Landstraße 691
Ruf (06 11) 38 21 53

Tanküberprüfung

PLASTAPHEN.
Kunststoffauskleidung

Tankreinigung — Leck-,
Warn- und
Sicherungs-Anlagen

ORIGINAL



RIERA
Schnitzwerkzeug
Vieltausendfach bewährt
In seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/16

Karl Reizenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

TRIUMPH - BUROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstr. 26 · Tel. Sa.-Nr. 7 10 96 · Marburger Str. 15



Klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

Stoffe - Gardinen -
Teppiche

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
Schlüchtern · Tel. (06661) *855

DAG-SCHULE

Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74